

**Bericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit**

**20. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit**

Ich übersende den 20. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, Berichtsjahr 2025, in der Anlage.

Dr. Timo Utermark

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien  
Hansestadt Bremen

**20. Jahresbericht  
des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit**



## **Vorwort**

Hiermit erstatte ich der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senates meinen Bericht über das Ergebnis der Tätigkeit im Jahr 2025. Redaktionsschluss war der 31. Dezember 2025.

Meinen Kolleginnen und Kollegen in der Dienststelle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die mit außerordentlich großem Engagement und Einsatz an der Erstellung dieses Berichtes mitgewirkt haben, danke ich herzlich für Ihren unverzichtbaren Beitrag.

Bremerhaven, den 16. März 2026

**Dr. Timo Utermark**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
der Freien Hansestadt Bremen



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Aktuelle Relevanz der Informationsfreiheit .....</b>	<b>7</b>
1.1	Diskussion zum Informationsfreiheitsgesetz im Rahmen der Koalitionsverhandlungen .....	7
1.2	Offene Daten.....	8
1.3	Informationsfreiheit bei dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz.....	9
<b>2.</b>	<b>Bremische Bürgerschaft – Ergebnisse der Beratungen des 19. Jahresberichtes und des 18. Jahresberichtes .....</b>	<b>11</b>
2.1	Ergebnisse der Beratungen zum 19. Jahresbericht .....	11
2.2	Ergebnisse der Beratungen zum 18. Jahresbericht .....	11
<b>3.</b>	<b>Informationsfreiheit in Bremen .....</b>	<b>13</b>
3.1	Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen .....	13
3.2	Probleme bei der Lizenzierung von Informationen im Transparenzportal .....	21
3.3	Praxishandreichung zur Ausgestaltung von öffentlichen Transparenzportalen – insbesondere Löschfristen .....	22
3.4	Veröffentlichung von Schulprogrammen.....	24
3.5	Informationsfreiheit by Design .....	26
3.6	Probleme bei der Transparenz der Drittmittelforschung an Hochschulen .....	27
3.7	Zugang zu den Protokollen des Bremer Krisenstabes zur Coronapandemie .....	32
3.8	Nutzung der Möglichkeiten des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes .....	35
3.9	Sperrungen von Nutzenden bei behördlichen Social-Media-Accounts .....	37
<b>4.</b>	<b>Aktuelle Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Land Bremen.....</b>	<b>39</b>
4.1	Veröffentlichung von Informationen zur Drittmittelforschung im Transparenzportal.....	39
4.2	Integration des Umweltinformationsgesetzes und weiterer Informationsfreiheitsgesetze in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz .....	39
4.3	Verbesserung des Zugangs zu Offenen Daten.....	41
<b>5.</b>	<b>Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland und Europa .....</b>	<b>43</b>
5.1	Einführung eines Transparenzgesetzes des Bundes vorerst gescheitert.....	43
5.2	Österreich hat jetzt endlich auch ein Informationsfreiheitsgesetz .....	45
5.3	Gesetzesentwurf für ein Transparenzgesetz in Bayern .....	47
5.4	Bundestagszusammenfasser .....	49
5.5	GRECO beginnt Evaluation auf regionaler Ebene .....	49

5.6	Geplante Änderung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glückspielwesens in Deutschland .....	50
<b>6.</b>	<b>Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit.....</b>	<b>52</b>
6.1	Arbeitspapiere zum Asyl- und Migrationspakt nicht aufgrund des Entscheidungsprozesses des Rates geschützt .....	52
6.2	Abwägung erforderlich bei der Veröffentlichung von lebensmittelrechtlichen Verstößen .....	54
6.3	Bundesverwaltungsgericht gewährt Bieterinnen und Bieter Zugang zur Begründung der vergaberechtlichen Bewertung des eigenen Angebotes.....	55
6.4	Einsicht in Unterlagen aus dem Genehmigungsverfahren zur Inbetriebnahme für Straßenbahnen .....	55
6.5	Zugang zur Kosten-Nutzen-Analyse der Verlängerung der Straßenbahnlinie 8 .....	58
6.6	Schutz des Kernbereiches der exekutiven Eigenverantwortung .....	63
6.7	Einsicht in eine Bauakte wegen Geltendmachung von Mietmängeln .....	64
6.8	Schulbaugutachten .....	65
6.9	Verbandsanhörung beim Erlass von Rechtsvorschriften entbindet nicht von der Kostenpflicht bei Informationsersuchen.....	69
6.10	Hohe Anforderungen an die Begründung des Ausschlusses des Informationszuganges bei dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.....	71
<b>7.</b>	<b>Die aktuellen Entschließungen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland .....</b>	<b>74</b>
7.1	Mehr Transparenz und Open Data nach der Bundestagswahl! .....	74
7.2	Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Kommunalparlamente offenlegen! .....	75
7.3	Transparenz bei Wahlleitungen klar regeln! .....	76
7.4	Privat finanzierte Forschung an Hochschulen muss transparenter werden!.....	76

## **1. Aktuelle Relevanz der Informationsfreiheit**

### **1.1 Diskussion zum Informationsfreiheitsgesetz im Rahmen der Koalitionsverhandlungen**

Als im Rahmen der Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene diskutiert wurde, ob das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes in der bisherigen Form abgeschafft werden solle, nahm die Frage nach dem Nutzen von Informationsfreiheitsgesetzen auch in der breiten Öffentlichkeit einen größeren Raum ein. Denn zahlreiche Organisationen der Zivilgesellschaft betonten den hohen Wert eines Informationsfreiheitsgesetzes für die Demokratie. Im Rahmen der sich entwickelnden Debatte traten diese zudem der Behauptung entgegen, dass Informationsfreiheitsgesetze zu einer unverhältnismäßigen Belastung durch höhere Bürokratiekosten führten.

Auch die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland, der auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit angehört, warb nachdrücklich in der gemeinsamen Pressemitteilung „Abschaffung der Informationsfreiheit auf Bundesebene völlig falsch!“ vom 28. März 2025<sup>1</sup> dafür, das Informationsfreiheitsgesetz auf Bundesebene beizubehalten. Denn es gibt gute Gründe für ein Informationsfreiheitsgesetz. Ein möglichst umfassendes Informationsfreiheitsgesetz stellt zunächst ein Rechercheinstrument für kritische Journalistinnen und Journalisten dar, das sich bewährt hat. Es gewährleistet ferner, dass Bürgerinnen und Bürger angesichts eines Anwachsens von Fake News einen verlässlichen Zugang zu Verwaltungsinformationen haben. Dies sowie die Möglichkeit, Verwaltungsinformationen effektiver zu recherchieren, führen zu einer höheren Akzeptanz von Verwaltungshandeln.

Der Umstand, dass diese Gründe, die für ein modernes Informationsfreiheitsrecht sprechen, während der Koalitionsverhandlungen auf breite Resonanz stießen und so den Wert von Informationsfreiheitsgesetzen wieder im öffentlichen Bewusstsein verankert haben, ist positiv zu bewerten. Die öffentliche Diskussion hat so dazu geführt, dass die jetzige Koalition auf Bundesebene sich verpflichtet hat, das Informationsfreiheitsgesetz in der bisherigen Form mit einem Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger zu reformieren.

Bei der Fortentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes auf Bundesebene sollte dabei auch auf die guten Erfahrungen zurückgegriffen werden, die die Freie Hansestadt Bremen mit ihren gesetzlichen Transparenzvorgaben in den „Veröffentlichungspflichten“ nach § 11 Bremer Informationsfreiheitsgesetz gesammelt hat, das als eines der ersten Gesetze die Verpflichtung vorsah, gesetzlich bestimmte Informationen online in einem Transparenzportal zu veröffentlichen.

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung abrufbar unter [https://tfdi.de/fileadmin/tfdi/presse/Pressemitteilungen\\_2025/PM\\_IFK-gegen\\_Abschaffung\\_IFG.pdf](https://tfdi.de/fileadmin/tfdi/presse/Pressemitteilungen_2025/PM_IFK-gegen_Abschaffung_IFG.pdf).

Das Bremer Konzept des Transparenzportals hat sich sodann über die Jahre in der Praxis bewährt und kann als Vorbild für eine mögliche Reform auf Bundesebene dienen. Das Transparenzportal hat sich zu einer sehr häufig genutzten Informationsquelle für Verwaltungsinformationen in der Freien Hansestadt Bremen entwickelt. So lag die Anzahl der Aufrufe von Seiten und Dokumenteninformationen des Transparenzportals Bremens in den meisten Monaten des Jahres 2025 über der Grenze von 100.000 und im Monat Juli 2025 sogar bei 163.614 Aufrufen. Der tatsächliche Umfang, in dem Bürgerinnen und Bürger die nach den Transparenzvorgaben des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes veröffentlichten Verwaltungsinformationen nutzen, liegt sogar noch wesentlich höher, weil die Dokumente auf den dezentralen Internetauftritten der Behörden verortet sind und daher auch in anderer Weise aufgefunden werden können. Bürokratiekosten, die außer Verhältnis zu diesen tatsächlichen Nutzungszahlen stehen, können demgegenüber nicht verzeichnet werden.

## **1.2 Offene Daten**

Auch die Einsicht in die Bedeutung von sogenannten Offenen Daten für Wirtschaft und Gesellschaft ist in den letzten Monaten gewachsen. Unter Offenen Daten werden Daten verstanden, die für jedermann voraussetzungslos zugänglich und ohne Lizenzen zu verwenden sind. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung werden Offene Daten zu einem zunehmend wichtigeren Wirtschaftsfaktor, gerade für kleine und mittelständische Unternehmen.

Auch der entstehende europäische Binnenmarkt für Daten hat die Bedeutung von Offenen Daten für die wirtschaftliche Entwicklung – auch der Freien Hansestadt Bremen – verstärkt. Die Europäische Union hat im vergangenen Jahr weitere wichtige Schritte in Richtung auf einen Binnenmarkt für Daten getan; dies betrifft auch Fragen des Datenzuganges. Bereits seit dem 24. September 2023 gilt der Data Governance Act<sup>2</sup>. Mit dem Data Act<sup>3</sup> ist am 12. September 2025 ein weiterer europäischer Gesetzgebungsakt, der sich schwerpunktmäßig mit dem Datenzugang befasst, in Kraft getreten.

Der Data Governance Act legt insbesondere fest, unter welchen Bedingungen Daten bestimmter Datenkategorien weiterverwendet werden können, die im Besitz öffentlicher Stellen sind (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Data Governance Act); aber er begründet selbst keine Verpflichtung für öffentliche Stellen, die Weiterverwendung von Daten zu erlauben (Artikel 1 Absatz 2 Data Governance Act). Auf der anderen Seite regelt der Data Act vor allem, wer unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, Produktdaten oder verbundene Dienstdaten zu nutzen (Erwägungsgrund 4 Data Act). Produktdaten sind Daten, die

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (ABl. L 152 vom 3. Juni 2022, Seite 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2020/1828 (Datenverordnung) (ABl. L vom 22. Dezember 2023, Seite 1).

durch die Nutzung eines vernetzten Produktes generiert werden und die ein Hersteller so konzipiert hat, dass sie über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang von einer Nutzerin beziehungsweise einem Nutzer, DateninhaberIn beziehungsweise -inhaber oder Dritten – gegebenenfalls einschließlich des Herstellers – abgerufen werden können (Artikel 2 Nummer 15 Data Act). Verbundene Dienstdaten sind in Artikel 2 Nummer 16 Data Act demgegenüber als Daten definiert, die die Digitalisierung von Nutzerhandlungen oder Vorgängen im Zusammenhang mit dem vernetzten Produkt darstellen und von der Nutzerin oder dem Nutzer absichtlich aufgezeichnet oder als Nebenprodukt der Handlung der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers während der Bereitstellung eines verbundenen Dienstes durch den Anbieter generiert werden.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland hat vor dem Hintergrund, dass Offene Daten sehr nützlich für die regionale Wirtschaft sind, in ihrer Entschließung „Mehr Transparenz und Offene Daten nach der Bundestagswahl!“ vom 13. März 2025 die Bedeutung von Offenen Daten abermals in den Fokus gerückt (siehe hierzu Ziffer 7.1 dieses Berichtes). Sie betont die Notwendigkeit auf Bundesebene, eine Verpflichtung zu schaffen, Offene Daten zu veröffentlichen. Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene hat diesen Aspekt sodann aufgegriffen und nahm in die Vereinbarung auf, wo es möglich ist, einen Rechtsanspruch auf Offene Daten bei staatlichen Einrichtungen zu regeln.

Die Offenen Daten der Vermessungsämter in der Freien Hansestadt Bremen, die bereits 2024 in einem Portal digital voraussetzungslos zugänglich gemacht worden sind, stellen ein gelungenes Beispiel für die freie Bereitstellung hochwertiger Daten dar (siehe hierzu 19. Jahresbericht, Ziffer 3.3). Auch verfügt die Freie Hansestadt Bremen bereits über ein Transparenzportal, das von der Bevölkerung der Freien Hansestadt Bremen sehr gut angenommen wird (siehe hierzu Ziffer 3.8 dieses Berichtes). Allerdings gibt es weiterhin Handlungsnotwendigkeiten, wie etwa im Bereich der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, die für eine fundierte rechtliche Beratung von großer Bedeutung sind (siehe hierzu Ziffer 3.1 dieses Berichtes; 19. Jahresbericht, Ziffer 2).

### **1.3 Informationsfreiheit bei dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz**

In immer mehr Bereichen der Verwaltung werden Anwendungen der Künstlichen Intelligenz in der Freien Hansestadt Bremen eingesetzt. Für die Veröffentlichungspflichten in Bezug auf den Einsatz von Künstlicher Intelligenz vertritt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit weiterhin die Auffassung, dass für die meisten Anwendungen von Künstlicher Intelligenz eine Veröffentlichungspflicht in Bezug auf Informationen zu der involvierten Logik, der Tragweite und der angestrebten Auswirkungen der eingesetzten Anwendungen von Künstlicher Intelligenz nach § 11 Absatz 4 Satz 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) besteht, wenn eine Grundrechtsrelevanz anzunehmen ist (siehe hierzu 14. Jahresbericht, Ziffer 1).

Die Veröffentlichungspflicht ergibt sich, weil die entsprechenden Informationen unter die Kategorie der „weitere(n) geeignete(n) Informationen“ nach § 11 Absatz 4 Satz 1 BremIFG fallen. Dem Informationsinteresse der Allgemeinheit, aber auch der jeweils betroffenen Personen, an diesen Informationen kommt gerade in Fällen einer Grundrechtsrelevanz des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz ein hohes Gewicht zu. Denn nur mit Hilfe detaillierter Informationen über die eingesetzte Künstliche Intelligenz können Diskriminierungspotenziale oder andere negative gesellschaftliche Auswirkungen des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz angemessen im Rahmen einer öffentlichen Debatte bewertet werden.

## **2. Bremische Bürgerschaft – Ergebnisse der Beratungen des 19. Jahresberichtes und des 18. Jahresberichtes**

### **2.1 Ergebnisse der Beratungen zum 19. Jahresbericht**

Der Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung zum 19. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 28. März 2025 (Drucksache 21/1109) und zur Stellungnahme des Senates vom 16. September 2025 (Drucksache 21/1353) lagen zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

### **2.2 Ergebnisse der Beratungen zum 18. Jahresbericht**

Die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit hat der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senates den Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit im Jahr 2023 am 18. März 2024 (Drucksache 21/342) vorgelegt. Der Senat hat der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) seine Stellungnahme hierzu am 3. September 2024 (Drucksache 21/738) übermittelt.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung stellte in seinem Bericht „18. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und Stellungnahme des Senates“ (Drucksache 21/1077) zu folgenden Punkten des 18. Jahresberichtes Beratungsbedarf fest:

Ziffer 3.1 Nur der bremische Gesetzgeber kann die untragbare Situation beenden

Ziffer 3.4 Archivierungstool für SMS, Chats und Co.

In seiner Sitzung am 19. Februar 2025 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Ressorts. Er begrüßt, dass es in vielen Fällen, die Anlass zur Kritik gegeben haben, bereits zu Klärungen mit den zuständigen Ressorts und Dienststellen gekommen ist beziehungsweise im Rahmen von Gesprächen zwischen den Beteiligten konstruktiv an Lösungsmöglichkeiten gearbeitet wird.

Das Thema „Nur der bremische Gesetzgeber kann die untragbare Situation beenden“ (siehe hierzu 18. Jahresbericht, Ziffer 3.1) war bereits Gegenstand des vorangegangenen Jahresberichtes (siehe hierzu 17. Jahresbericht, Ziffer 3.4) und beschäftigte den Ausschuss im Hinblick auf die informationsfreiheitsrechtliche Problematik. Der Ausschuss nimmt kritisch zur Kenntnis, dass es Situationen gebe, in denen Informationssuchende von einer Behörde zur nächsten und wieder zurückverwiesen würden, ohne dass sich eine Behörde für die Beantwortung ihrer Anfragen für zuständig erkläre. Eine rechtsverbindliche Feststellung, wer tatsächlich zuständig sei, könnten nach geltender Rechtslage nur die Informationssuchenden selbst durch eine Klage herbeiführen. Zum Hintergrund berichtete der Landesbeauftragte für Datenschutz und

Informationsfreiheit, dass die Governikus GmbH & Co. KG in dieser Sache vom Bund beauftragt gewesen sei. Ein Problem könne entstehen, wenn sich die Rechtslage auf Landes- und Bundesebene oder zwischen einzelnen Bundesländern unterscheide. In der Freien Hansestadt Bremen gebe es zum Beispiel ein Informationsfreiheitsgesetz, in Niedersachsen wiederum nicht. Solche Situationen könnten zu Problemen bei Kooperationen zwischen den Bundesländern führen. Die Rechtsauffassung des Senators für Finanzen sei insofern nachvollziehbar.

Der 18. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit ist gemeinsam mit dem Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitales zum 18. Jahresbericht und der Stellungnahme des Senates von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 26. und 27. März 2025 behandelt worden.

### **3. Informationsfreiheit in Bremen**

#### **3.1 Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen**

Ein Petent hat bei dem Amtsgericht Bremen, dem Landgericht Bremen und dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen angefragt, wie viele Urteile in den Jahren 2020 bis 2024 erlassen und wie viele davon auf Veranlassung des jeweiligen Gerichtes frei zugänglich oder in kostenpflichtigen juristischen Datenbanken veröffentlicht wurden. Da es teilweise zu Verzögerungen bei der Beantwortung der Anfragen kam beziehungsweise die Anfragen nur unvollständig beantwortet wurden, wandte sich der Petent an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Bitte um Vermittlung und Unterstützung.

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen hat auf die Anfrage geantwortet, dass die Gesamtzahl der Urteile vom Gericht nicht erfasst werde. Auf weitere Nachfrage konnte der Petent sodann in Erfahrung bringen, dass in den fünf Jahren zehn strafrechtliche Revisionsurteile ergangen waren, von denen fünf auf der frei zugänglichen Seite des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Bremen veröffentlicht worden waren. Alle fünf sind auch in kostenpflichtigen juristischen Datenbanken veröffentlicht worden. In Zivilsachen wurden in diesem Zeitraum insgesamt 332 Urteile erlassen, von denen zumindest 53 beziehungsweise 46 in den zwei führenden kostenpflichtigen juristischen Datenbanken abrufbar und 32 auf der Website des Oberlandesgerichtes veröffentlicht worden sind. Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen gibt dazu an, dass an die kostenpflichtigen juristischen Datenbanken ausschließlich Entscheidungen zur Veröffentlichung versandt würden, die auch auf der Website des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Bremen veröffentlicht würden. Alle juristischen Datenbanken und Verlage, die ein entsprechendes Interesse äußerten, würden in den Verteiler der zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen aufgenommen. Es werde hierbei vom Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen nicht überprüft, welche von den im Verteiler befindlichen Datenbanken oder Zeitschriftenverlagen die Entscheidungen auch tatsächlich veröffentlichten.

Das Landgericht Bremen teilte dem Petenten die Urteilsstatistik für die Jahre 2020 bis 2024 mit, geordnet nach Jahrgängen, Gerichtsbarkeit und Instanzen. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 3.740 zivilgerichtliche Urteile und 1.269 strafgerichtliche Urteile gesprochen. Auf der Internetpräsenz des Landgerichtes Bremen und in anderen öffentlich zugänglichen Datenbanken würden derzeit keine Entscheidungen veröffentlicht. Wie viele Entscheidungen durch einzelne Richterinnen und Richter an kostenpflichtige juristische Datenbanken übermittelt worden seien, werde statistisch nicht erfasst. Eine Recherche des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hierzu hat ergeben, dass für die Jahre 2020 bis 2024 zumindest 68 beziehungsweise 132 der insgesamt 5.009 Urteile des Landgerichtes Bremen in den zwei führenden kostenpflichtigen juristischen Datenbanken veröffentlicht wurden, wobei als Einsendende neben den zuständigen Richterinnen und Richtern auch andere Prozessbeteiligte in Betracht kommen.

Das Amtsgericht Bremen hat dem Petenten bisher auf seine Anfragen mitgeteilt, dass in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt circa 15.364 Urteile, wobei Urteile in Zivil- und Strafsachen zusammen ausgewiesen wurden, ergangen seien. Diese Zahl setzt sich aus zwei Antworten des Amtsgerichtes Bremen zusammen. Für die Jahre 2020 bis 2023 wurde die präzise Zahl von 12.314 Urteilen und für das Jahr 2024 die unpräzise Zahl von 3.050 Urteilen angegeben. Hiervon sind keine Urteile auf der Website des Amtsgerichtes Bremen oder auf anderen Webseiten frei zugänglich veröffentlicht worden. Durch die zuständigen Richterinnen und Richter seien insgesamt 39 Urteile zur Veröffentlichung an kostenpflichtige juristische Datenbanken übermittelt worden. Eine Recherche des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hat ergeben, dass auf beiden führenden kostenpflichtigen juristischen Datenbanken jeweils zumindest 32 beziehungsweise 48 Urteile des Amtsgerichtes Bremen aus den Jahren 2020 bis 2024 veröffentlicht wurden, hiervon aber nur jeweils eines in den Jahren 2023 und 2024, während in den Jahren 2020 bis 2022 30 beziehungsweise 46 Urteile veröffentlicht wurden.

Das Amtsgericht Bremen-Blumenthal gibt auf seiner Website an, dass es aktuelle Entscheidungen, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sein könnten, auf der eigenen Website einstellen werde. Sie seien frei für den nicht gewerblichen Gebrauch. Eine kommerzielle Nutzung dürfe nur mit Zustimmung des Gerichtes erfolgen. Zumindest auf der eigenen Website stehen derzeit keine Entscheidungen zur Einsichtnahme zur Verfügung. Eine Recherche des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ergab, dass in den Jahren 2020 bis 2024 zumindest zwei beziehungsweise drei Urteile in den beiden kostenpflichtigen juristischen Datenbanken veröffentlicht wurden.

Das Amtsgericht Bremerhaven stellt auf seiner Website bisher keine Gerichtsentscheidungen zur Verfügung und die Website enthält auch keinerlei Verweise hierauf. Eine Recherche des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ergab, dass in den Jahren 2020 bis 2024 zumindest sechs beziehungsweise drei Urteile in den beiden kostenpflichtigen juristischen Datenbanken veröffentlicht wurden.

Aufgrund der Erkenntnisse in Bezug auf die ordentliche Gerichtsbarkeit in der Freien Hansestadt Bremen hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit weitere Informationen zu den übrigen Gerichten in der Freien Hansestadt Bremen eingeholt, um einen umfassenden Überblick zur Veröffentlichungspraxis der Gerichte in der Freien Hansestadt Bremen gewinnen zu können:

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen veröffentlicht über seine eigene Seite nur Pressemitteilungen zu Gerichtsentscheidungen. Diese enthalten Links zu den vollständigen Entscheidungen, die frei zugänglich auf der Website des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen gehostet werden. Für das Jahr 2025 wurden keine Entscheidungen veröffentlicht, die erstinstanzlich durch das Sozialgericht Bremen entschieden wurden. Das Landessozialge-

richt Niedersachsen-Bremen verweist ergänzend auf eine Veröffentlichung bei einer kostenpflichtigen juristischen Datenbank. Gerichtsentscheidungen können beim Landessozialgericht Bremen-Niedersachsen zudem für eine Gebühr von 12,50,- € pro Entscheidung angefordert werden. Auf der Website [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) wurden im Jahr 2025 insgesamt 73 Entscheidungen, davon fünf Entscheidungen, die auf erstinstanzlichen Verfahren beim Sozialgericht Bremen beruhen, veröffentlicht. Da die Überprüfung, ob der Entscheidung des Landessozialgerichtes Bremen-Niedersachsen, eine Entscheidung des Sozialgerichtes Bremen zu Grunde liegt, nur händisch erfolgen kann, hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sich auf das Jahr 2025 beschränkt.

Das Sozialgericht Bremen verweist hinsichtlich der Veröffentlichung von Entscheidungen auf die Websites [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) und [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de). Bei beiden Internetauftritten finden sich aber keine Entscheidungen des Sozialgerichtes Bremen. Auf der eigenen Website hat das Sozialgericht Bremen für das Jahr 2025 nur sechs Entscheidungen veröffentlicht, in den vergangenen zehn Jahren insgesamt 41 Entscheidungen.

Das Landesarbeitsgericht Bremen hat im Berichtsjahr acht Entscheidungen auf seiner Website veröffentlicht. In den vergangenen neun Jahren waren es insgesamt 53. Das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven stellt auf seiner Website keine Entscheidungen zur Verfügung. Diese können nur einzeln angefordert werden.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen stellt Entscheidungen, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sein können, in das Internet ein. Die Entscheidungen des Gerichtes sind frei für den nicht gewerblichen Gebrauch. Eine kommerzielle Nutzung darf nur mit Zustimmung des Gerichtes erfolgen. Im Jahr 2025 hat das Oberverwaltungsgericht Bremen 28 Entscheidungen veröffentlicht. Insgesamt wurden 656 Entscheidungen seit dem Jahr 1992 veröffentlicht, davon 443 in den letzten zehn Jahren.

Das Verwaltungsgericht Bremen stellt ebenfalls Entscheidungen, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sein können, in das Internet ein. Die Entscheidungen des Gerichtes sind frei für den nicht gewerblichen Gebrauch. Eine kommerzielle Nutzung darf nur mit Zustimmung des Gerichtes erfolgen. Im Jahr 2025 hat das Verwaltungsgericht Bremen 83 Entscheidungen auf seiner Website veröffentlicht. Insgesamt sind seit dem Jahr 2003 640 Entscheidungen veröffentlicht worden, davon 409 in den letzten sechs Jahren.

Das Finanzgericht Bremen gibt zwar auf seiner Website an, dass es für die Öffentlichkeit interessante aktuelle Entscheidungen auf dieser veröffentlichen würde, zurzeit sind dort aber keine zu finden. Zudem wird hier die Nutzung dieser Entscheidungen auf nicht kommerzielle Zwecke beschränkt. Ansonsten wird hier lediglich auf die kostenpflichtige Veröffentlichung von Entscheidungen über Verlage verwiesen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit weist darauf hin, dass gemäß § 5 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Diese können daher auch nicht durch die Gerichte nur zu nicht kommerziellen Zwecken lizenziert werden. Gemäß § 4 Absatz 1 Datennutzungsgesetz dürfen die von öffentlichen Stellen bereitgestellten Daten für jeden kommerziellen oder nicht kommerziellen Zweck genutzt werden.

Wie viele Entscheidungen die jeweiligen Gerichte insgesamt erlassen haben und wie viele davon in kostenpflichtigen Angeboten einsehbar sind, ist dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht bekannt. Trotzdem zeigt sich, dass bei den meisten Gerichten der Freien Hansestadt Bremen davon auszugehen ist, dass diese dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Veröffentlichung aller publikationswürdigen Entscheidungen bisher nicht im ausreichenden Maße nachkommen. Die Amtsgerichte, das Landgericht, das Finanzgericht und das Arbeitsgericht Bremen stellen keine Entscheidungen auf ihren Websites und – soweit für den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ersichtlich – auch nicht anderweitig frei zugänglich zur Verfügung. Auch vom Sozialgericht Bremen sind nur sehr wenige Entscheidungen frei einsehbar. Gerade in den erstinstanzlichen Verfahren gibt es aber viele Sachverhalte, die für Bürgerinnen und Bürger von Interesse sind, weil diese häufig ihr direktes Lebensumfeld betreffen und bei denen Kenntnis darüber, wie diese von Gerichten entschieden werden, für mehr Rechtssicherheit, zum Beispiel im Hinblick auf Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Wohnungsraummiete, sorgen könnte.

Grundsätzlich gilt, dass Entscheidungen auch dann zu veröffentlichen sind, wenn von einer nicht am Prozess direkt beteiligten Person eine Kopie der Entscheidung erbeten wird, weil dann davon auszugehen ist, dass diese Entscheidung von öffentlichem Interesse ist. Allerdings erfährt die interessierte Person von der Existenz nicht veröffentlichter Entscheidungen nur, wenn sie persönlich an der grundsätzlich öffentlichen Verhandlung teilnimmt oder durch Zufall von einem Gerichtsverfahren und dessen Aktenzeichen erfährt. Hierfür müsste sich die interessierte Person aber zumindest regelmäßig bei Gericht aufhalten oder von einer Verhandlung durch die Prozessbeteiligten beziehungsweise Berichterstattung in den Medien erfahren haben.

Eine Anforderung von Entscheidungskopien eines bestimmten Themengebietes scheitert ferner regelmäßig daran, dass bei den Gerichten Entscheidungen nicht thematisch sortiert werden oder mit Hilfe von Stichworten oder nach bestimmten in ihnen zitierten Rechtsnormen durchsuchbar sind. Zudem kann die Anforderung von Entscheidungen bestimmter Themengebiete ins Blaue hinein, wie zum Beispiel zum Thema Informationsfreiheitsrecht oder zum Thema Mietrecht, selbst wenn dies möglich sein sollte, Kosten nach sich ziehen, weil derzeit pro digitaler Entscheidungskopie 1,50 €, wenn die Entscheidungen bereits als Datei vorliegen, oder 0,50 € jeweils für die ersten fünfzig Seiten und sodann 0,15 € pro Seite bei Entschei-

dungskopien in Papierform von den Gerichten gefordert werden. Darüber hinaus wird interessierten Personen selbst dann noch teils die Herausgabe von bisher nicht veröffentlichten Entscheidungen verwehrt, wenn es sich hierbei nicht um Pressevertreterinnen beziehungsweise -vertreter

oder Verfahrensbeteiligte handelt (siehe hierzu 17. Jahresbericht, Ziffer 3.1). Der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen dazu, wie Gerichte das Recht auslegen, ist daher stark eingeschränkt und entspricht nicht mehr den technischen Möglichkeiten und Erwartungen der Öffentlichkeit im digitalen Zeitalter.

Der Senat hat in seiner Stellungnahme zu dem 19. Jahresbericht zur Informationsfreiheit für das Jahr 2024 (Drucksache 21/1353 der Bremischen Bürgerschaft vom 16. September 2025) mitgeteilt, dass die jeweilige Richterin beziehungsweise der jeweilige Richter nach freiem Ermessen entscheiden könne, ob und wo Gerichtsentscheidungen veröffentlicht würden. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass Gerichtsentscheidungen vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren seien. Diesbezüglich habe der Senat bereits in seinen Stellungnahmen zum 17. und 18. Jahresbericht (siehe hierzu Ziffer 5.3 der Drucksache 21/4 der Bremischen Bürgerschaft vom 27. Juni 2023 beziehungsweise Ziffer 6.6 der Drucksache 21/738 vom 3. September 2025) darauf hingewiesen, dass mit der zur Wahrung des Datenschutzes erforderlichen Anonymisierung und Aufbereitung der gerichtlichen Entscheidungen ein erhöhter personeller Aufwand bei den Gerichten einhergehe. Diese „zusätzlichen Aufgaben“, so der Senat, müssten durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren für die Bürgerinnen und Bürger oder die Zurverfügungstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln refinanziert werden. Gleiches gelte auch für die eigene Entwicklung oder den Ankauf entsprechender auf Künstlicher Intelligenz basierender Anonymisierungstools.

Soweit der Senat von einer zusätzlichen Aufgabe spricht, mit der er einen zusätzlichen Mittelbedarf gegenüber der Bremischen Bürgerschaft geltend macht, ist ihm zunächst entgegenzuhalten, dass die Veröffentlichung von veröffentlichungswürdigen Entscheidungen bereits heute eine Pflichtaufgabe und damit gerade keine zusätzliche Aufgabe darstellt, sodass für diese bereits heute im Haushaltsplan der Senatorin für Justiz und Verfassung die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für die Veröffentlichung von veröffentlichungswürdigen Entscheidungen und die Anonymisierung dieser Entscheidung muss bereits heute vorgehalten werden. Auch hier handelt es sich um keine zusätzliche, sondern eine bereits bestehende Aufgabe.

Im konkreten Fall, der im vergangenen Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit dargestellt wurde (siehe hierzu 19. Jahresbericht, Ziffer 6.1), dürfte gegen die Argumentation des Senates überdies sprechen, dass die Entscheidung, deren Veröffentlichung der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit angemahnt hatte, be-

reits in einer juristischen Datenbank veröffentlicht war. Dass für die Anonymisierung einer bereits anonymisierten Entscheidung zusätzliche Kosten entstehen sollen, ist jedenfalls nicht zutreffend.

Aus Sicht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bietet die Fortentwicklung der Künstlichen Intelligenz eine Chance, zukünftig den berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger am Zugang zu Gerichtsentscheidungen kostengünstig nachzukommen. Mittlerweile gibt es bereits viele Projekte, die Künstliche Intelligenz zur Erleichterung der Aufgaben der Gerichte nutzbar machen (siehe hierzu Übersichtskarte der Berliner Gruppe)<sup>4</sup> und teilweise aus Bundesmitteln finanziert werden. Hierzu zählen insbesondere auch auf Künstliche Intelligenz gestützte Anonymisierungstools.

Zwei Projekte seien hier beispielsweise genannt: Derzeit erprobt und evaluiert der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes Celle die Arbeitsabläufe der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen unter Zuhilfenahme eines von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz erstelltes Anonymisierungstool, das eine äußerst geringe False-Positive-Rate aufweist. Dieses Tool soll nun im Rahmen des Projektes Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, für das der Freistaat Bayern und das Land Niedersachsen gemeinsam die Verantwortung übernommen haben, mit Mitteln der Digitalisierungsinitiative des Bundes um die zusätzlichen Funktionalitäten des zuvor von Niedersachsen entwickelten und erprobten Leitsatzerstellungs- und Anonymisierungstools ergänzt und für den Flächenrollout ertüchtigt werden.

In Baden-Württemberg und Hessen wird das Künstliche Intelligenz verwendende Tool „JANO“, das Akronym steht für Justiz-Anonymisierung, entwickelt und erprobt. Hierbei handelt es sich um ein Tool zur Anonymisierung von Entscheidungen. Dieses schlägt personenbezogene Daten zur Anonymisierung vor, die anschließend „händisch“ freigegeben werden. Das Ziel dabei ist, den Aufwand für die Anonymisierung von Entscheidungen zu verringern und mittelfristig zugleich einen größeren Datenschatz zum Training zukünftiger ebenfalls Künstliche Intelligenz verwendender Tools zu gewinnen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit fragte bei der Senatorin für Justiz und Verfassung nach, ob die Freie Hansestadt Bremen Maßnahmen plane, um die Anzahl der veröffentlichten Gerichtsentscheidungen bei den Gerichten der Freien Hansestadt Bremen zu erhöhen, ob in der Freien Hansestadt Bremen eine Beteiligung an der Entwicklung und Erprobung von Anonymisierungstools, die Künstliche Intelligenz anwenden, geplant sei und welche Vorgaben von wem hinsichtlich der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in der Freien Hansestadt Bremen erlassen würden. Auch erkundigte sich der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit danach, ob bekannt sei, ob und aus welchen

---

<sup>4</sup> Übersichtskarte abrufbar unter: <https://berliner-gruppe.com/karte/>

Gründen nicht alle als publikationswürdig eingestuften Gerichtsentscheidungen auch veröffentlicht würden.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung beantwortete das Schreiben vom 1. Oktober 2025 am 9. Oktober 2025 dahingehend, dass die Freie Hansestadt Bremen derzeit keine Maßnahmen zur Erhöhung der Veröffentlichungsquote bei Gerichtsentscheidungen plane, sich mangels personeller Ressourcen auch nicht an der Entwicklung und Erprobung von Tools, die Künstliche Intelligenz einsetzen, beteilige und daher auch keine Mittel hierfür aus der von der Bundesregierung aufgelegten Digitalisierungsoffensive abgerufen habe. Allgemeine Vorgaben der Senatorin für Justiz und Verfassung hinsichtlich der Veröffentlichung von publikationswürdigen Gerichtsentscheidungen existierten nicht, nur einzelne Gerichte hätten für ihren Bereich hierzu eigene interne Richtlinien entwickelt und erlassen. Im Hinblick auf die von der Senatorin für Justiz und Verfassung behauptete, aber nicht weiter dargelegte personelle Unterausstattung der Gerichte müsse davon ausgegangen werden, dass nicht alle als publikationswürdig eingestuften Entscheidungen auch tatsächlich veröffentlicht würden. An der technischen Ausstattung liege dies aber nicht. Generell sehe sich die Senatorin für Justiz und Verfassung aus rechtlichen Gründen daran gehindert, allgemeine Vorgaben zu machen, weil die Entscheidung über die Publikationswürdigkeit einer Gerichtsentscheidung den Richterinnen und Richtern selbst als Teil ihrer richterlichen Unabhängigkeit obliege.

Bei einer Überprüfung konnten mehrere Gesichtspunkte, die seitens der Senatorin für Justiz und Verfassung vorgetragen wurden, nicht bestätigt werden. Bei den internen Richtlinien der Gerichte, auf die die Senatorin für Justiz und Verfassung verweist, dürfte es sich um Verwaltungsvorschriften handeln. Diese konnte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, obwohl gemäß § 11 Absatz 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz eine Veröffentlichungspflicht besteht, nicht im Transparenzportal auffinden.

Die Auffassung, dass die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter allgemeinen Vorgaben zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen entgegensteht, teilt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht. So wie eine Richterin oder ein Richter ein Urteil in einer öffentlichen Sitzung zu verkünden hat, kann dieses auch in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren gebietet im 21. Jahrhundert, die Möglichkeiten, die mit der zunehmenden Digitalisierung einhergehen, verstärkt zu nutzen, um Gerichtsentscheidungen und die sie tragenden Gründe einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Übrigen steht das Berufen auf die richterliche Unabhängigkeit im Widerspruch dazu, dass Richtlinien für die Veröffentlichung bestehen sollen.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung hält es der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für notwendig, dass die verfassungsrechtlich gebotene Aufgabe der Veröffentlichung publikationswürdiger Entscheidungen in der gerichtlichen Praxis gewährleistet ist. Nur wenn die Öffentlichkeit die grundlegenden Entscheidungen zur Auslegung des Rechtes durch die Gerichte kennt, wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte

und Pflichten kennen und so in der Lage sind, sich an geltendes Recht zu halten oder ihre Rechte geltend zu machen. Es handelt sich zudem bei der Veröffentlichung von Urteilen, an denen ein Interesse der Öffentlichkeit besteht, um keinen zusätzlichen Aufwand, weil diese Pflicht bereits heute besteht und daher finanziert ist. Schließlich spricht gegen dieses Argument, dass für die Veröffentlichung in kostenpflichtigen Portalen die personellen Ressourcen gegenwärtig vorhanden sind.

Die im Auftrag der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder 2023 eingesetzte Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ ist in ihrem Abschlussbericht, der Ende Januar 2025 veröffentlicht wurde, über die Forderung der tatsächlichen Umsetzung der Veröffentlichung publikationswürdiger Entscheidungen hinausgegangen und hat verlangt, dass schrittweise möglichst alle mit Gründen versehenen zivilgerichtlichen Endentscheidungen veröffentlicht werden sollten. Hierfür sollte – so der Abschlussbericht – eine gesetzliche Regelung geschaffen und sollten zur Unterstützung Anonymisierungstools eingesetzt werden. Anknüpfungspunkt sollten nicht mehr subjektive Kriterien, wie die Einschätzung, ob eine Entscheidung veröffentlichungswürdig ist oder nicht, sondern objektive Kriterien sein. Hierdurch könnte der bisher notwendige Bewertungsaufwand eingespart und eine einheitliche Praxis hergestellt werden. Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen sei ein zentrales Element der deutschen Rechtsordnung. Sie gewährleiste Transparenz, schaffe Vertrauen in den Rechtsstaat, ermögliche Rechtsfortbildung und trage dazu bei, die Rechtseinheit zu wahren. Darüber hinaus komme der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine zentrale Bedeutung zu, um Innovationen im Legal-Tech-Bereich zu fördern. Die Entwicklung neuer Anwendungen erfordere den Zugang zu möglichst vielen Entscheidungen. Nur große und qualitativ hochwertige Datensätze ermöglichten ein Training von Legal-Tech und auf Künstliche Intelligenz gestützten Anwendungen, wie Large Language Models für Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft. Die Veröffentlichung einer hinreichenden Anzahl von Gerichtsentscheidungen ermögliche zudem eine verbesserte quantitative Rechtstatsachenforschung.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erkenntnisse hält der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit es nicht nur im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit für erforderlich, dass schrittweise möglichst alle eine Instanz abschließenden Entscheidungen der Gerichte, die mit nicht abgekürzten Gründen versehen sind, anonymisiert beziehungsweise pseudonymisiert frei verfügbar und leicht auffindbar zur Verfügung gestellt werden, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Ausnahmen sollten von einer Veröffentlichung zudem bei Entscheidungen mit besonders sensiblen Inhalten gemacht werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Gerichtsentscheidungen, die nach dem Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach dem Jugendgerichtsgesetz ergehen.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) hat am 26. November 2025 auf ihrer 49. Konferenz auf die Initiative des Landesbeauftragten für Datenschutz

und Informationsfreiheit dem Arbeitskreis Informationsfreiheit in Deutschland den Auftrag erteilt, die Umsetzungsmöglichkeiten einer solchen Veröffentlichungspflicht zu prüfen. Hierbei sollen insbesondere der Stand der Technik hinsichtlich in der Entwicklung befindlicher und erprobter Anonymisierungstools und Leitsatzerstellungs-Kits, für eine Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten gegebenenfalls nicht in Betracht kommende Bereiche, wie bestimmte Familiensachen oder Jugendstrafverfahren, sowie besonders geeignete Bereiche, wo vorrangig eine umfassende Veröffentlichungspflicht eingeführt werden sollte, und die weiteren Rechtsfragen und möglichen Umsetzungsprobleme in diesem Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen diskutiert werden.

Für die Freie Hansestadt Bremen besteht, ungeachtet der Bemühungen auch bundesweit eine Verbesserung der Publikationspraxis zu erreichen, ein Handlungsbedarf, mehr Gerichtsentscheidungen in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Hier könnte insbesondere an das bereits laufende bayerisch-niedersächsische Projekt Anschluss gesucht werden und in den dort bereits trainierten Verfahrensarten erprobt werden, ob eine vereinfachte Anonymisierung auch in der Freien Hansestadt Bremen möglich ist und so die Veröffentlichungsquote in bestimmten Bereichen bereits signifikant erhöht werden könnte.

Zudem sollte als erster Schritt sichergestellt werden, dass alle veröffentlichungswürdigen Entscheidungen, die bei den Gerichten der Freien Hansestadt Bremen vorliegen, auch tatsächlich anonymisiert oder pseudonymisiert veröffentlicht werden, und zwar zumindest auch in kostenfreien und allgemein zugänglichen Entscheidungsdatenbanken, mit der Möglichkeit diese in offenen Formaten herunterladen und frei weiternutzen zu können.

### **3.2 Probleme bei der Lizenzierung von Informationen im Transparenzportal**

Im letzten Jahresbericht wies der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit darauf hin, dass die Dokumente im Transparenzportal noch unter der veralteten und zu weitgehenden Creative Commons Lizenz „Namensnennung – nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0“ (CC BY-NC-ND 3.0) veröffentlicht würden (siehe hierzu 19. Jahresbericht, Ziffer 3.5). Seiner damaligen Empfehlung, grundsätzlich auf die aktuelle Creative Commons Lizenz „Namensnennung 4.0“ (CC BY 4.0) oder alternativ bei nicht urheberrechtlich geschützten Informationen zur Klarstellung auf das sogenannte Public Domain Mark 1.0 Universell von Creative Commons umzusteigen, soll nunmehr gefolgt werden. Der Senator für Finanzen trat hierbei an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit heran, weil sich bei der Umsetzung in vielen Fällen noch Probleme ergeben.

In einem ersten Gespräch hierzu wurde diskutiert, ob Informationen, die nach § 11 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) veröffentlichungspflichtig sind, überhaupt lizenziert

werden dürfen, weil sie gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) keinen urheberrechtlichen Schutz genießen dürften. Sollte es sich nicht um Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen handeln, die bereits gemäß § 5 Absatz 1 UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, teilt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Auffassung, dass es sich hierbei um andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, im Sinne von § 5 Absatz 2 UrhG handeln dürfte. Diese genießen zwar keinen urheberrechtlichen Schutz, unterliegen aber der Einschränkung, dass die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Absätze 1 bis 3 und § 63 Absätze 1 und 2 UrhG entsprechend anzuwenden sind. Hierauf zugeschnittene Lizenzen existieren aber nicht. Eine Lösung dieses Problems ist aus Sicht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vordringlich, weil es sich hierbei um den Regelfall der veröffentlichten Informationen handelt.

Zudem zeigte sich, dass auch in anderen Fällen die Verwendung einer der angedachten Lizenzen problematisch ist, insbesondere, wenn ein nicht urheberrechtlich geschütztes Dokument urheberrechtlich geschütztes Material, zum Beispiel Bilder, die von Dritten gemacht und übernommen wurden, enthält. Auch die Frage, unter welchen Umständen eine Veröffentlichung von Werken Dritter – in Teilen oder in Gänze – ohne eine explizite Einräumung von Nutzungsrechten zulässig ist und keine Nachlizenzierung erfolgen muss, etwa durch Anwendung von § 51 UrhG oder § 45 UrhG, blieb offen.

Hierzu beabsichtigt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Rechtsfragen im Austausch mit dem Senator für Finanzen weiter zu klären und gegebenenfalls an der Erstellung einer Handreichung für die Praxis mitzuwirken, die es den veröffentlichenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern so einfach wie möglich macht, Dokumente mit den korrekten Lizenzen und Rechtevermerken ins Transparenzportal zu stellen. Die Bereitschaft des Senators für Finanzen, hier verlässliche und belastbare Lösungen zu finden, begrüßt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sehr und unterstützt diese.

### **3.3 Praxishandreichung zur Ausgestaltung von öffentlichen Transparenzportalen – insbesondere Löschfristen**

Bereits am 2. Mai 2024 hatte die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland eine Handreichung<sup>5</sup> beschlossen, die Punkte benannte, die bei der optimalen Gestaltung

---

<sup>5</sup> Handreichung abrufbar unter: [https://www.informationsfreiheit.bremen.de/sixcms/media.php/13/IFK\\_Praxishandreichung\\_Transparenzportale.pdf](https://www.informationsfreiheit.bremen.de/sixcms/media.php/13/IFK_Praxishandreichung_Transparenzportale.pdf).

eines Transparenzportals beachtet werden sollten. An der Ausarbeitung hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Unterstützung von Mitarbeitenden des Senators für Finanzen mitgewirkt.

In der Freien Hansestadt Bremen wird von der Praxishandreichung bereits vieles umgesetzt, aber auch hier besteht noch Luft nach oben. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit befindet sich hierzu im Austausch mit dem Senator für Finanzen. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass bisher in der Freien Hansestadt Bremen keine rechtlichen Regelungen existieren, die vorgeben, wann einmal im Transparenzportal veröffentlichte Informationen gelöscht werden können oder müssen. Abgestellt wurde daher die technische Voreinstellung, durch die bisher gemäß § 11 Absatz 5 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) veröffentlichte Informationszugangsanfragen automatisch nach 13 Monaten gelöscht wurden.

In anderen Informationszugangsgesetzen und -gesetzentwürfen gibt es zu den Löschfristen teilweise Regelungen. § 32 Absatz 1 des Referentenentwurfes für ein Bundestransparenzgesetz, der von der Vorgängerregierung noch erstellt, aber nicht mehr weiter betrieben wurde, sah hierzu vor, dass der Zeitraum der Bereitstellung zehn Jahre betragen sollte, sofern sich aus bereichsspezifischem Recht nicht ein anderer Zeitraum ergibt. Der Zeitraum sollte vom Tag der erstmaligen Zugangsgewährung an berechnet werden. Nach Ablauf des Zeitraumes sollten die amtlichen Informationen und Daten dem Bundesarchiv angeboten werden müssen. Die zugangspflichtige Stelle sollte aber die amtlichen Informationen und Daten weiterhin über die Transparenzplattform bereitstellen dürfen. Hierbei orientierte sich der Entwurf an § 10 Absatz 6 des Hamburgischen Transparenzgesetzes, der ebenfalls einen Veröffentlichungszeitraum von mindestens zehn Jahren seit der letzten Änderung enthält. Auch § 9 Absatz 2 Sächsisches Transparenzgesetz ordnet grundsätzlich eine Veröffentlichungsdauer von zehn Jahren an. Gutachten, Studien, Berichte Dritter im Auftrag der Behörden und die Zuwendungsberichte sollen dagegen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz bereits nach fünf Jahren gelöscht werden. Soweit höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen die Löschung veröffentlichter Informationen vorsehen, sollen diese von der Transparenzplattform entfernt werden.

Eine Fristenregelung, die an den Zeitpunkt der Veröffentlichung oder der letzten Änderung anknüpft, mag technisch zwar relativ einfach umsetzbar, aber dürfte in vielen Fällen nicht sinnvoll sein. Bei Verträgen, die über einen sehr langen Zeitraum laufen, besteht ein öffentliches Interesse an der Kenntnisnahme zum Beispiel sicherlich fort.

Insbesondere bei Informationen, die nicht unter den Katalog von veröffentlichungspflichtigen Dokumententypen gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 BremIFG fallen, kann dagegen ein öffentliches Interesse bereits nach kurzer Zeit nicht mehr bestehen, zum Beispiel bei Stellenausschreibungen oder Veranstaltungshinweisen. Hier könnte eine kürzere Frist dazu beitragen, dass das Transparenzportal nicht zu unübersichtlich wird. Alternativ könnte hier auch ein Suchalgorithmus helfen, der ältere, nicht geänderte Informationen bei den Treffern nach hinten schiebt.

Dies erfolgt wohl bereits (siehe Mitteilung des Senates vom 5. Mai 2025 [Drucksache 21/1174] zur Kleinen Anfrage der Fraktion der Christdemokratischen Union vom 25. März 2025 [Drucksache 21/1100]).

Im Zusammenhang mit einer Regelung zur Löschung von Informationen aus dem Transparenzportal ist auch die Frage zu klären, wie gegebenenfalls eine Archivierung historisch relevanter Informationen sichergestellt werden kann. Ein Austausch, um eine Lösung für diese Frage zu finden, ist mit dem Senator für Finanzen für das Jahr 2026 verabredet, der diese Fragestellung auch schon in die Entwicklungsplanung des Transparenzportals eingestellt hat. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit begrüßt hier, wie auch bei anderen Themen, die konstruktive Zusammenarbeit.

### **3.4 Veröffentlichung von Schulprogrammen**

Eine Petentin bat den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, hinsichtlich der Einsichtnahme in eine ältere Fassung des Schulprogrammes einer Bremer Grundschule zu vermitteln. Ihr war es wichtig, herauszufinden, ob zu dem Zeitpunkt, als diese Fassung des Schulprogrammes Gültigkeit hatte, sich hierin eine Regelung dazu befand, welche Lehrkraft beziehungsweise Lehrkräfte die Klassenleitung innehaben. Ihr wurde von der Schule mitgeteilt, dass ältere Fassungen des Schulprogrammes nicht mehr vorhanden seien, weil diese bei Neuerungen überschrieben und die älteren Fassungen nicht gesondert gespeichert würden. Da Schulprogramme gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchG) von dem Senator für Kinder und Bildung zu genehmigen sind, hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Petentin empfohlen, ihren Antrag nochmals an den Senator für Kinder und Bildung zu richten, weil dort das Schulprogramm in allen Versionen zumindest mit Genehmigungsvermerk vorliegen müsste. Aber auch auf ihren Antrag bei dem Senator für Kinder und Bildung erhielt die Petentin einen ablehnenden Bescheid, weil auch dort die älteren Fassungen der Schulprogramme als auch die aktuellen Versionen nicht veraktet wurden.

Auf seine Nachfrage wurde dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitgeteilt, dass die Schulprogramme bisher nur im persönlichen Gespräch vorgelegt und mündlich genehmigt worden seien. Durch diese Praxis kann ein Informationszugang zu Schulprogrammen auch nicht über einen Antrag an den Senator für Kinder und Bildung erfolgen und historische Fassungen stehen auch später nicht dem Staatsarchiv zur Verfügung.

Aufgrund dieser Situation hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Senator für Kinder und Bildung gebeten, in diesem Punkt seine Praxis zu ändern. Zudem hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unter Berücksichtigung der Erläuterungen seitens des Senators für Kinder und Bildung den Rechtscharakter von

Schulprogrammen geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass Schulprogramme als Verwaltungsvorschriften einzuordnen und daher gemäß § 11 Absatz 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) im Transparenzportal zu veröffentlichen sind.

Dies begründete der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wie folgt: Schulprogramme im Sinne von § 9 Absatz 1 BremSchulG konkretisieren den verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag des Staates und das damit korrelierende Recht aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 GG der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung. § 3 Absatz 1 BremSchulG nimmt zudem Bezug auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag aus der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Aus verschiedenen Gewährleistungsdimensionen des verfassungsrechtlichen Bildungsanspruches kann kein individueller Anspruch auf eine spezielle wunschgemäße Gestaltung von Schule abgeleitet werden, sondern lediglich ein Mindeststandard. Die Schule soll vielmehr für alle Kinder und Jugendlichen eine Grundlage für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der Gemeinschaft legen. Daher ist es auch die Aufgabe des Staates, die verschiedenen Bildungsfaktoren, wie die Erschließung und Förderung individueller Begabungen, die Vermittlung von Allgemeinbildung und von sozialen Kompetenzen, bei der Festlegung schulischer Strukturen aufeinander abzustimmen. Er kann diese Aufgabe nur durch eine „verhältnismäßige Berücksichtigung der Einzelinteressen“ erfüllen. Der Gestaltungsspielraum der Länder bei der Wahrnehmung ihres Auftrages nach Artikel 7 Absatz 1 GG zur Gestaltung von Schule wird deshalb durch das Recht auf schulische Bildung ebenso wenig in Frage gestellt wie durch das elterliche Bestimmungsrecht. Der Staat kann sich darüber hinaus auch hinsichtlich des Rechtes auf schulische Bildung auf einen Vorbehalt des Möglichen berufen. Das gilt nicht nur für den Fall, dass die gewünschten staatlichen Bildungsleistungen wegen aktuell unüberwindlicher personeller, sächlicher oder organisatorischer Zwänge tatsächlich nicht erbracht werden können, sondern auch hinsichtlich der Entscheidung, ob und inwieweit hierfür die nur begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel verwendet werden sollen (siehe hierzu Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senates vom 19. November 2021 – Bundesnotbremse II [Schulschließungen] – 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21 –, Ziffern 55 und 56).

Schulprogramme sollen hierbei auf Schulebene konkretisieren, wie die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BremSchulG eigenständigen Schulen diesen Bildungsauftrag im Rahmen der Gesetze ausgestalten wollen. Die Schulprogramme gehen dabei auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Schule vor Ort ein, benennen besondere pädagogische Konzepte, Projekte und Regelungen. Dabei wird den Schulen durch § 9 BremSchulG aufgegeben, dieses Programm mit den benachbarten Schulen und den örtlichen Gremien an der jeweiligen Schule abzustimmen. Auch muss es von der Schulaufsicht genehmigt werden und steht unter dem Vorbehalt vorhandener Ressourcen. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zum Erlass eines Schulprogrammes, sondern es handelt sich hierbei lediglich um eine Soll-Vorschrift. Es besteht aber

gemäß § 3 Absatz 2 BremSchulG eine Verpflichtung der Schulen zur eigenen Fortentwicklung und vorhandene Schulprogramme sollen fortgeschrieben werden.

Aufgrund dieses gesetzlich vorgegebenen Verfahrens ergibt sich, dass es sich bei einem Schulprogramm um verbindliche Regelungen innerhalb der Schulgemeinschaft handelt, die die Grundlage für die schulische Arbeit bilden und somit die Erwartungen an die schulische Arbeit festlegen, sofern ein solches Schulprogramm erlassen wurde. Eine verbindliche Wirkung nach außen entsteht dadurch allenfalls indirekt, indem ein Anspruch von Eltern und Schülerinnen und Schülern nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot (Artikel 3 GG) besteht. Das kann auch gegebenenfalls nur für solche Teile des Schulprogrammes gelten, die konkrete Angebote oder Gebote und Verbote enthalten. Darüber hinaus wird durch ein Schulprogramm vor allem das Verhalten des Schulpersonals und die Struktur der Schule bestimmt.

Sofern sich eine Schule in einem ordnungsgemäßen Verfahren ein genehmigtes Schulprogramm gibt, ist dieses daher als intrasubjektive Verwaltungsvorschrift zu werten. Wenn auch nicht alle Teile regelnden Charakter haben sollten, ist dieses – und auch spätere Änderungsfassungen – gemäß § 11 Absatz 3 BremIFG im Transparenzportal zu veröffentlichen. Dies entspricht auch dem Regelungszweck von § 11 Absatz 3 BremIFG, der durch die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften gerade die Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß Artikel 3 GG fördern will.

Nach Mitteilung der Rechtsauffassung an den Senator für Kinder und Bildung hat dieser zugesagt, dafür Sorge tragen zu wollen, dass zukünftig alle Schulprogramme im Transparenzportal veröffentlicht werden. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit begrüßt außerordentlich, dass zukünftig alle Fassungen aller Schulprogramme dort öffentlich einsehbar sein werden und interessierte Personen keine aufwändigen Einzelanträge auf Informationszugang mehr stellen müssen.

### **3.5 Informationsfreiheit by Design**

Bereits am 3. Mai 2024 hat die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland ein Papier zu dem Thema Prinzipien der Informationsfreiheit und Umsetzungshinweise zur „Informationsfreiheit by Design“, das einen besonderen Fokus auf die E-Akte legt, verabschiedet.<sup>6</sup> An der Ausarbeitung hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Unterstützung von Mitarbeitenden des Senators für Finanzen mitgewirkt.

Die in dem Papier aufgeführten Prinzipien sollen als Basis für Umsetzungsvorschläge der Informationsfreiheit dienen. Dieses Papier soll Hilfestellung für die Praxis zur Anwendung der Informationszugangsrechte sein. Die E-Akte wird dabei besonders betrachtet, weil diese in

---

<sup>6</sup> Papier abrufbar unter: [https://www.informationsfreiheit.bremen.de/sixcms/media.php/13/Inf\\_by\\_Design\\_V1b-final\\_plain.pdf](https://www.informationsfreiheit.bremen.de/sixcms/media.php/13/Inf_by_Design_V1b-final_plain.pdf).

vielen Behörden bereits eingeführt ist oder künftig eingeführt werden wird. Dabei ist zu beachten, dass die Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze in den Ländern und im Bund unterschiedlich ausgestaltet sind und daher in der Freien Hansestadt Bremen bereits ein Teil der Vorschläge umgesetzt wurde. Die Umsetzungsvorschläge sollen Gestaltungs- und Handlungsempfehlungen darstellen, die eine effektive Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten können.

Hierbei könnte auch die Entwicklung eines Programmes helfen, das mit Hilfe Künstlicher Intelligenz solche Daten identifiziert, die vor einer Herausgabe oder Veröffentlichung geschwärzt werden müssen. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist bekannt geworden, dass eine solche Projektidee im Rahmen der KI-Strategie der Freien Hansestadt Bremen vorgeschlagen wurde, und er regt an, dass diese auch zur Umsetzung ausgewählt wird. Dieses Projekt könnte gegebenenfalls auch mit der Unkenntlichmachung personenbezogener Daten bei zur Veröffentlichung vorgesehenen Gerichtsentscheidungen verknüpft werden (siehe hierzu Ziffer 3.1 dieses Berichtes).

Um diese Empfehlungen auch für die Praxis nutzbar und bekannt zu machen, hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit diese zunächst am 30. September 2025 an den Senator für Finanzen versandt, am 29. November 2025 auch an die für die Bearbeitung von Informationszugangsanträgen zuständigen Stellen in den senatorischen Behörden und in anderen Stellen. Hiermit hat er das Angebot zu einem konstruktiven Austausch und Unterstützung bei der Umsetzung verbunden und hofft, dass viele der Anregungen für einen effektiveren Umgang mit Informationszugangsanträgen aufgegriffen werden.

### **3.6 Probleme bei der Transparenz der Drittmittelforschung an Hochschulen**

In ihrer Entschließung „Privat finanzierte Forschung an Hochschulen muss transparenter werden!“ vom 26. November 2025 hat die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten gefordert, dass insbesondere die private Drittmittelforschung an Hochschulen transparenter werden müsse (siehe hierzu Ziffer 7.4 dieses Berichtes). Ein Blick auf die Situation in der Freien Hansestadt Bremen vor dem Hintergrund dieser Entschließung zeigt, dass sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht Handlungsbedarf besteht. Zwar sieht das Bremer Informationsfreiheitsgesetz eine Bereichsausnahme für den Bereich „Drittmittelforschung“ in § 1 Absatz 1a Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) vor, sodass das Bremer Informationsfreiheitsgesetz nur auf andere Bereiche bei den staatlichen Hochschulen Anwendung findet. Für die staatlichen Universitäten und Hochschulen in der Freien Hansestadt Bremen gelten für die Veröffentlichung von Verträgen und Daten über Drittmittelforschung demnach allein die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG).

Die entsprechenden Regelungen zur Transparenz in der Drittmittelforschung finden sich in § 75 Absätze 6 und 7 BremHG. Gemäß § 75 Absatz 6 BremHG führt jede Hochschule eine öffentlich zugängliche Forschungsdatenbank für Drittmittelprojekte, die mindestens alle Projektitel, wesentliche Inhalte und Zielsetzungen von Drittmittelprojekten, die Identität der Drittmittelgeber, die Fördersumme und die Laufzeit der Projekte umfasst. Die Datenbank enthält dabei nur Daten, deren Veröffentlichung nicht gegen gesetzliche Schutzrechte verstößt. Gemäß § 75 Absatz 7 BremHG veröffentlicht das Rektorat Drittmittelverträge in geeigneter Form, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen entgegenstehen. § 11 Absätze 4, 5 und 6 BremIFG soll entsprechend gelten. Die §§ 6, 6a und 6b BremIFG gelten ebenfalls entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass an die Stelle des antragsabhängigen Informationszuganges die Veröffentlichung von Amts wegen tritt. Durch vertragliche Verpflichtungen soll die Veröffentlichungspflicht nach § 75 Absatz 6 BremHG nicht eingeschränkt werden können.

Zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen finden sich zudem Regelungen in § 75 Absätze 5 und 8 BremHG. Gemäß § 75 Absatz 5 BremHG soll ein kostenloser Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen in digitaler Form gewährt werden (sogenanntes Open-Access-Prinzip), soweit nicht berechnete Interessen der Hochschulen oder der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entgegenstehen. Dies soll entweder im Wege der Primärpublikation in digitaler Form oder im Wege der zeitgleichen oder nachträglichen Bereitstellung von bereits anderweitig veröffentlichten Wissenschaftstexten oder Forschungsdaten erfolgen können. Gemäß § 75 Absatz 8 BremHG gilt, dass, soweit ein solcher Zugang nicht geschaffen werden konnte, sicherzustellen ist, dass Forschungsergebnisse in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Die Möglichkeit der Veröffentlichung soll dabei nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können.

Allerdings sind die Regelungen in § 75 Absätze 6 und 7 BremHG teilweise nicht eindeutig formuliert. Der Verweis in § 75 Absatz 7 Satz 2 BremHG auf § 11 Absatz 5 BremIFG ist zumindest unklar, weil es sich bei der Veröffentlichung von Drittmittelforschungsverträgen um eine Veröffentlichung von Amts wegen und nicht um die Veröffentlichung von Einzelanträgen von Patenten handelt. § 11 Absatz 5 BremIFG verpflichtet nämlich Behörden und öffentliche Stellen, alle in Schriftform oder in elektronischer Form an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich zu veröffentlichen und dem zentralen Informationsregister nach § 11 Absatz 6 BremIFG zu melden. Hier könnte man allenfalls darauf abstellen, dass der Verweis gerade die unverzügliche Veröffentlichung aller in Schriftform oder in elektronischer Form vorliegenden Drittmittelverträge und deren Meldung an das Transparenzportal bewirken soll. Dann wären die Hochschulen dieser Verpflichtung aber nicht ausreichend nachgekommen, sofern veröffentlichungspflichtige Drittmittelverträge geschlossen wurden, weil bisher keine Drittmittelverträge in das Transparenzportal eingestellt wurden und zumindest an der Universität Bremen eine Veröffentlichung nur nach Abschluss der Projekte erfolgt und daher nicht

mehr als unverzüglich einzustufen ist. Der Verweis auf § 6a BremIFG geht ins Leere, weil sich dieser ausschließlich auf Verträge der Daseinsvorsorge bezieht und Drittmittelverträge der Hochschulen nicht unter diese Kategorie fallen dürften.

Kritisch ist hier insbesondere zu sehen, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, durch vertragliche Regelungen den Zugang zu Drittmittelforschungsverträgen auszuschließen. Dies könnte der Grund dafür sein, dass auf den Websites der Hochschulen in Bremen bisher keine Drittmittelforschungsverträge veröffentlicht wurden.

Nicht vollständig nachvollziehbar ist hier auch der Verweis in § 75 Absatz 7 Satz 3 BremHG auf § 6b Absatz 2 BremIFG, weil dieser auf § 6a Absatz 3 BremIFG verweist. Bei vor dem 12. März 2011 abgeschlossenen Drittmittelverträgen, die vertraglich eine Veröffentlichung ausschließen, ist danach die Vertragspartnerin beziehungsweise der Vertragspartner der Hochschulen zu Nachverhandlungen aufzufordern. Kann innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung zur Nachverhandlung keine Einigung erzielt werden, so wird der Zugang zu amtlichen Informationen gewährt, wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Das bedeutet hier in entsprechender Anwendung der Regelung, dass der entsprechende Drittmittelvertrag zu veröffentlichen wäre.

Für ab dem 12. März 2011 geschlossene Verträge, die dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz unterliegen, gilt dagegen gemäß § 1 Absatz 2a BremIFG, dass das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Öffentliche Stellen haben ihre Vertragspartnerinnen beziehungsweise Vertragspartner vor Vertragsschluss auf die Veröffentlichungspflicht hinzuweisen. Durch dieses gesetzliche Verbot sind hier entsprechende Vertragsklauseln nichtig. Für ab dem 12. März 2011 abgeschlossene Drittmittelverträge gilt diese Regelung scheinbar aber nicht. Wenn hier ein Drittmittelvertrag eine Klausel enthält, die die Veröffentlichung des Vertrages ausschließt, bleibt es nach dem Wortlaut dabei, weil § 75 BremHG die Regelung in § 1 Absatz 2a BremIFG nicht in Bezug nimmt. Andererseits ist der Regelungsinhalt der §§ 6a und 6b BremIFG, die „entsprechend“ in § 75 Absatz 7 Satz 3 BremHG zur Anwendung gebracht werden, von § 1 Absatz 2a BremIFG nicht zu trennen. Durch die selektive Verweisteknik verbunden mit dem Wortlaut, der auf eine „entsprechende“ Anwendung der Normen und somit auf ihren Regelungssinn von § 6a BremIFG und § 6b BremIFG verweist, ist der Verweis letztlich widersprüchlich, weil der Regelungsgehalt von § 6a BremIFG und § 6b BremIFG, der sich nur in Verbindung mit § 1 Absatz 2a BremIFG vor dem Hintergrund der gesamten Systematik des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes erschließen lässt, sich von dem isoliert betrachteten Wortlaut der Vorschrift, wenn sie aus dem Kontext genommen werden, unterscheidet.

Unklar bleibt auch, was unter „gesetzlichen Schutzrechten“ zu verstehen ist, die einer Veröffentlichung nach § 75 Absatz 6 BremHG entgegenstehen. Hier könnte es sich vielleicht um gewerbliche Schutzrechte, wie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder Immaterialgüter-

rechte, handeln oder um öffentliche Sicherheitsinteressen, wenn Forschung dem Schutz kritischer Infrastruktur dient. Militärische Forschung ist wegen der Zivilklausel an den Hochschulen in der Freien Hansestadt Bremen bisher ausgeschlossen. Da eine Veröffentlichung der Drittmittelgeber vorgeschrieben ist, wäre auch die Veröffentlichung von natürlichen Personen als Drittmittelgeber datenschutzrechtlich zulässig und dürfte nicht unter diese unklare Ausnahme fallen.

In der Praxis gibt es zudem Auslegungsprobleme in Bezug auf die Frage, ob sich die Veröffentlichungspflicht der Universität Bremen nur auf abgeschlossene oder auch auf laufende Drittmittelprojekte bezieht. Bisher veröffentlicht die Universität Bremen nur Informationen zu bereits abgeschlossenen Drittmittelprojekten und dies auch nur in einem zusammenfassenden Bericht für mindestens ein Kalenderjahr. Aktuell sind sogar nur die Daten bis einschließlich 2023 als Drittmittelbericht verfügbar. Dies hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bereits in einem früheren Jahresbericht kritisiert (siehe hierzu 11. Jahresbericht, Ziffer 2.1), weil so eine öffentliche Kritik an laufenden Projekten nicht möglich ist und viele Projekte eine sehr lange Laufzeit haben.

An dieser Praxis hat sich aber bis heute nichts geändert. Auch fehlen, selbst wenn eine Veröffentlichung erfolgt, oft die wesentlichen Inhalte und Zielsetzungen der Drittmittelprojekte, obwohl deren Darstellung in § 75 Absatz 6 BremHG vorgeschrieben ist. Die Universität Bremen hatte der Kritik im 11. Jahresbericht widersprochen und damit argumentiert, dass durch die Veröffentlichung von Drittmittelprojekten vor deren Abschluss die Gefahr bestehe, dass andere Forscherinnen und Forscher in Konkurrenz hierzu treten und somit die Forschung und Veröffentlichungen durch Bremer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinfällig würden, weil andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hierdurch in die Lage versetzt würden, zu einem Thema zuerst zu veröffentlichen. Dies führe zu Wettbewerbsnachteilen (Drucksache 19/1511 der Bremischen Bürgerschaft vom 5. Februar 2018). Auch wird befürchtet, dass private Drittmittelgeberinnen und -geber abspringen könnten, zumal für diese oft das Bekanntwerden von Forschungsgegenständen problematisch sei, weil hierdurch auch die Konkurrenz erfahre, woran ein Unternehmen gerade forschen lasse.

Dies mag in bestimmten Fällen auch so sein, aber insbesondere nicht bei längerfristigen Projekten, wie der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit in seinem Bericht zum 11. Jahresbericht feststellte (Drucksache 19/1511 der Bremischen Bürgerschaft vom 5. Februar 2018). Auch könnte nach Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zumindest ein Teil der erforderlichen Informationen oder eine allgemeine Umschreibung vor Abschluss und Veröffentlichung erfolgen und später konkretisiert werden, sofern ein Wettbewerbsnachteil der Forscherinnen und Forscher an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen nicht zu befürchten ist. Spätestens, nachdem Publikationen zum Forschungsprojekt erschienen sind, sollten wesentliche Inhalte und Ziel-

setzungen der Drittmittelprojekte veröffentlicht werden können. Eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse ist in § 75 Absätze 5 und 8 BremHG auch spätestens in absehbarer Zeit vorgesehen und kann nicht durch vertragliche Vereinbarung mit dem Drittmittelgeber ausgeschlossen werden.

In der Freien Hansestadt Bremen gibt es neben der Universität Bremen noch vier weitere staatliche Hochschulen. Die Hochschule Bremen stellt im Gegensatz zur Universität Bremen auch Informationen über laufende Projekte und ausführliche Projektbeschreibungen zur Verfügung. Die Hochschule Bremerhaven verfährt entsprechend. Bei der Hochschule für Künste gibt es derzeit anscheinend nur zwei Forschungsprojekte, deren Finanzgeber und Finanzmittel nicht erkennbar sind. Die Hochschule für öffentliche Verwaltung scheint über ihre zwei Institute zu forschen. Diese werden von der Europäischen Union gefördert. Das Jean Monnet Center of Excellence Crime Investigations and Criminal Justice hat fünf Forschungsgruppen. Das Institut für Polizei und Sicherheitsforschung veröffentlicht ausführliche Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Forschungsprojekten und Drittmittelgebern, aber nicht die konkreten Fördersummen. Keine der Hochschulen scheint Drittmittelforschungsverträge zu veröffentlichen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat hinsichtlich der Auslegungs- und Anwendungsprobleme im Zusammenhang mit der Sonderregelung des § 75 Absätze 6 und 7 BremHG bereits vorgeschlagen, dass diese besser auch in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz inkorporiert werde. Vor allem besteht bisher kein subjektivrechtlicher Anspruch auf Veröffentlichung. Soweit die Hochschulen ihren Veröffentlichungspflichten nicht ausreichend nachkommen, kann dies im Gegensatz zu den Veröffentlichungspflichten gemäß § 11 BremIFG nicht von Petentinnen und Petenten eingeklagt werden. Auch sind so Informationen zu Drittmittelprojekten schwieriger auffindbar, weil sie nicht im Transparenzportal stehen oder über dieses verlinkt werden. Wenn die Regelung zur Transparenz bei Drittmittelprojekten in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen würde, würden die Informationen zu Drittmittelprojekten zumindest auch im Transparenzportal zu veröffentlichen sein.

Aber auch abseits der Drittmittelforschung werden in der Freien Hansestadt Bremen von den Hochschulen nur selten Dokumente gemäß § 11 BremIFG im Transparenzportal veröffentlicht. Zumindest früher lag dies auch daran, dass die staatlichen Hochschulen selbst keinen Zugang zum Transparenzportal hatten, sondern nur über die zuständige senatorische Behörde Informationen dort veröffentlichen konnten. Inzwischen verfügt zumindest die Universität Bremen über einen eigenen direkten Zugang zum Transparenzportal.

Ungeachtet dieser auch in der Freien Hansestadt Bremen bestehenden Verbesserungspotenziale, ist die Situation hinsichtlich der Transparenz bei der Drittmittelforschung in der Freien Hansestadt Bremen besser als in einigen anderen Ländern, in denen bisher keine oder deut-

lich eingeschränkte Veröffentlichungspflichten und Informationszugangsregelungen existieren. In der Freien Hansestadt Bremen besteht daher das Problem neben den oben skizzierten rechtlichen Unsicherheiten, die behoben werden sollten, vornehmlich in der Umsetzung der Normen in der Praxis. Daneben sollte insbesondere die Möglichkeit, die Veröffentlichung von Drittmittelforschungsverträgen vertraglich abzubedingen, wie sie in § 75 Absatz 7 Satz 1 BremHG vorgesehen ist, abgeschafft und hier zumindest auf die Regelung in § 1 Absatz 2a BremIFG verwiesen werden.

Bei der Frage, ob die nicht erfolgte Veröffentlichung von Drittmittelverträgen an mangelhafter Umsetzung der Transparenzpflichten durch die Hochschulen oder an einer in allen Drittmittelverträgen verwendeten Ausschlussklausel liegt, führen Defizite in der gesetzlichen Regelung dazu, dass sich eine Praxis etabliert hat, die Transparenz im Bereich der Drittmittelgewährung ausschließt. Die Universität Bremen hat geltend gemacht, dass ihr regelmäßig Standardverträge von Drittmittelgebern vorgelegt würden, die entsprechende Ausschlussklauseln enthielten und die die Universität auch nicht einzeln abbedingen könne. Dieses Problem würde gelöst werden, wenn der Empfehlung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Abdingbarkeit durch vertragliche Regelungen gesetzlich zu verbieten, gefolgt würde, weil durch ein gesetzliches Verbot entsprechende Standardvertragsklauseln nichtig wären.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hatte diesen Befund zur Bremer Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Transparenz der Hochschulen am 25. August 2025 an die Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft zur Prüfung unter Einbindung der Hochschulen übermittelt. Trotz des Angebotes eines Austausches und eines Erinnerungsschreibens am 16. Dezember 2025 hat er leider bis Redaktionsschluss keine Antwort hierauf erhalten.

### **3.7 Zugang zu den Protokollen des Bremer Krisenstabes zur Coronapandemie**

Ein Petent beantragte bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz unter anderem die Übersendung der Protokolle sämtlicher Sitzungen des Bremer Krisenstabes zur Coronapandemie bis zu dessen Auflösung. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz lehnte den Antrag des Petenten ab, weil die gewünschten Dokumente durch die Senatorin für Inneres und Sport als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft seien und ein Informationszugangsanspruch hierzu gemäß § 3 Nummer 4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) nicht bestehe. § 3 Nummer 4 BremIFG schließt den Informationszugang unter anderem aus, wenn und solange die Information einer durch die Verschluss-sachenanweisung für die Freie Hansestadt Bremen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Auf die bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingelegte Beschwerde hin teilte dieser der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit, dass er ihre Auffassung insoweit teile, als dass ein Informationszugang tatsächlich ausgeschlossen sei, sofern eine solche Einstufung zu Recht erfolgt sei und auch zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides die Gründe für die Einstufung noch Bestand hätten. Die Einstufung als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ setze gemäß § 7 Nummer 4 der Verschlussanweisung (VSA) für die Freie Hansestadt Bremen voraus, dass die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein könne. Verschlussachen seien gemäß § 5 Absatz 1 VSA im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Die herausgebende Stelle bestimme dabei gemäß § 8 Absatz 1 VSA über die Notwendigkeit der VS-Einstufung (§ 1 Absatz 1 VSA) und den Geheimhaltungsgrad einer Verschlussache, wobei gemäß § 1 Absatz 1 VSA von einer Einstufung als Verschlussache nur der notwendige Gebrauch zu machen sei. Die herausgebende Stelle habe gemäß § 9 Absatz 1 VSA den Geheimhaltungsgrad einer Verschlussache zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen seien. Innerhalb der Gesamteinstufung einer Verschlussache könnten gemäß § 8 Absatz 3 VSA deutlich feststellbare Teile, zum Beispiel Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern, niedriger oder nicht eingestuft werden. Bereits mit Urteil vom 29. Oktober 2009 (Aktenzeichen 7 C 21.08) habe das Bundesverwaltungsgericht aber festgestellt, dass der Anspruch auf Zugang zu einer Information nicht allein deshalb nach § 3 Nummer 4 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (gleichlautend mit der Regelung in § 3 Nummer 4 BremIFG) ausgeschlossen sei, weil die Information formal als Verschlussache eingestuft sei. Vielmehr komme es darauf an, ob die materiellen Gründe für eine solche Einstufung vorlägen.

Da die Coronapandemie beendet sei und keine weiteren Sitzungen des damaligen Krisenstabes zu diesem Thema mehr erfolgten, stelle sich die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit für die Protokolle der Sitzungen des Bremer Krisenstabes weiterhin eine Einstufung als Verschlussache erforderlich sei. Ob dies von der Senatorin für Inneres und Sport geprüft worden sei, gehe aus der Antwort der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz an den Petenten nicht hervor. Da über die Einstufung als Verschlussache die Senatorin für Inneres und Sport entschieden habe, liege es auch in deren Hand die Einstufung als Verschlussache zu überprüfen.

In einem solchen Fall könnte es sinnvoll sein, wenn sich der Petent noch einmal direkt an die Senatorin für Inneres und Sport wenden und dort noch einmal einen Antrag auf Herausgabe der Protokolle des Krisenstabes stellen oder sein (Teil-) Antrag mit seiner Zustimmung der Einfachheit halber an die Senatorin für Inneres und Sport weitergeleitet werden. Um unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden, bat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informati-

onsfreiheit darum, ihm zumindest mitzuteilen, ob die Senatorin für Inneres und Sport die Einstufung als Verschlussache bereits überprüft habe und gegebenenfalls mit welcher Begründung sie diese aufrecht erhalten habe.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wies hierbei darauf hin, dass eine Einstufung als Verschlussache für alle Protokolle nicht in Betracht komme, wenn nur in einzelnen Protokollen geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten seien oder wenn nur Teile eines Protokolles, wie zum Beispiel eine Anlage, geheimhaltungsbedürftige Informationen enthielten. Dann müsste die Einstufung auf diese Teile oder einzelne Protokolle beschränkt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Coronapandemie auf Bundesebene derzeit aufgearbeitet werde, bestehe aktuell ein erhöhtes Interesse auch an der Aufarbeitung der auf Länderebene getroffenen Maßnahmen, die teilweise sehr intensiv in Grundrechte der einzelnen Menschen eingegriffen hätten. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilte der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit, dass er sich vor diesem Hintergrund vorstellen könne, dass nur solche Dokumente einer weiteren Einstufung als Verschlussache bedürften, die auch für künftige Krisen noch von Relevanz seien, wie zum Beispiel allgemeine Krisenmanagementpläne oder Standorte für die Lagerung von Schutzausrüstung.

Auf den Hinweis des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hin hob die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz den ergangenen Bescheid auf und wollte die Anfrage mit der am 29. September 2025 erteilten Zustimmung des Petenten an die Senatorin für Inneres und Sport weiterleiten. Am 27. November 2025 erhielt der Petent dann von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Mitteilung, dass sie in Absprache mit der Senatorin für Inneres und Sport die Einstufung der gewünschten Protokolle selbst überprüfen und dem Petenten dann den dafür entstehenden erheblichen Verwaltungsaufwand mit voraussichtlich 360 € bis 500 € in Rechnung stellen werde.

Der Petent bat den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit daraufhin zu prüfen, mit welcher Kostenbelastung er zu rechnen hätte und ob noch weitere Kosten zu erwarten wären. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilte daraufhin der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Petenten mit, dass die Kosten für die Überprüfung der Einstufung von herausverlangten Unterlagen als Verschlussache nicht dem Petenten in Rechnung gestellt werden dürften, weil eine Überprüfung der Einstufung als Verschlussache gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 VSA von Amts wegen zu erfolgen habe und hiernach die Einstufung von Dokumenten als Verschlussache zu ändern oder aufzuheben sei, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen seien. Diese Prüfung sei daher Teil des Geheimschutzverfahrens und nicht des Informationszugangsverfahrens.

Hinsichtlich des Umgangs mit Verschlussachen empfiehlt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, bereits bei der Einstufung gemäß § 9 VSA eine Frist für die Aufhebung der Einstufung als Verschlussache festzulegen, sofern dies absehbar sein sollte.

Hierdurch können nicht nur unnötige Sicherungskosten vermieden, sondern auch der Verwaltungsaufwand bei Informationszugangsanträgen reduziert und die versehentliche unrechtmäßige Ablehnung der Herausgabe von Informationen verhindert werden. In diesem Fall hätte sich hier vielleicht angeboten, an ein Ereignis, das Ende der Pandemielage, für die Aufhebung der Einstufung zumindest für einen Großteil der gewünschten Informationen anzuknüpfen.

### **3.8 Nutzung der Möglichkeiten des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes**

Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der Christlich Demokratischen Union (CDU) in der Bremischen Bürgerschaft an den Senat vom 25. März 2025 (Drucksache 21/1100) hat dieser am 5. Mai 2025 (Drucksache 21/1174) mitgeteilt, dass eine Abfrage bei einem Großteil der Behörden, die der Auskunftspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) unterlägen, ergeben habe, dass im Jahr 2024 insgesamt 277 Anträge auf Informationszugang gestellt worden seien.

Bemerkenswert ist diese Zahl insoweit, weil bereits das Antragsportal fragdenstaat.de für diesen Zeitraum allein 260 Anfragen an bremische Behörden auflistet. Es ist daher davon auszugehen, dass entweder ein Großteil der Anfragen über dieses Antragsportal gestellt wurde oder einige Anfragen bei Bremer Behörden nicht als Anfragen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz gewertet wurden beziehungsweise sich an Behörden richteten, die in der Kleinen Anfrage nicht aufgelistet sind.

Von den in der Kleinen Anfrage erfassten Anfragen sollen zumindest 193 vollständig bewilligt worden sein. Von den verbliebenen 84 Anträgen seien 14 zumindest, so die Antwort des Senates, teilweise bewilligt worden. Unter den übrigen 70 Anträgen hätten sich zudem einige Anträge befunden, die von der oder dem Antragstellenden zurückgezogen worden seien oder bei denen die oder der Antragstellende auf Rückfragen der Behörde nicht mehr reagiert habe, sodass nur 53 Anträge insgesamt vollständig abgelehnt worden seien, hierunter auch einige, bei denen die gewünschte Information nicht vorhanden gewesen sei. Es sei nur ein Klageverfahren im Jahr 2024 über ein Informationersuchen geführt worden, an welchem die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung beteiligt gewesen sei. Die personelle Ausstattung, Informationszugangsanfragen zu beantworten, wird größtenteils als ausreichend von den Behörden bewertet.

Insgesamt zeigt die Kleine Anfrage und die Antwort des Senates, dass das Bremer Informationsfreiheitsgesetz sich grundsätzlich bewährt hat. Es hat nicht zu einer Überlastung der Verwaltung durch ein Übermaß an Informationszugangsanträgen geführt, sondern es hat vielen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, mehr über die Tätigkeit der Verwaltung zu erfahren. Nach den Feststellungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zeigt sich der Verbesserungsbedarf in der Praxis insbesondere bei der Länge von Drittbeteiligungsverfahren, der manchmal sehr weitgehenden Auslegung von Ausschlussgründen und

dem Widerstand gegen die Informationsherausgabe bei politisch aufgeheizten Themen, insbesondere bei Anfragen von Bürgerinitiativen. Im Jahr 2024 korrelierte die geringe Ablehnungsquote auch mit einer entsprechend geringen Anzahl an Beschwerden, die bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingelegt wurden. Im Jahr 2025 ist die Anzahl der Beschwerden dagegen wieder deutlich gestiegen.

In den Ressorts ist die Bearbeitung von Informationszugangsanfragen gemäß der Mitteilung des Senates unterschiedlich organisiert und wird teilweise zentral, dezentral oder mit Hilfe einer koordinierenden Stelle vorgenommen. In einzelnen Ressorts gibt es danach jeweils dort verfasste Leitfäden oder sonstige Handlungshilfen für die Bearbeitung von Informationszugangsanträgen. Hier empfiehlt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, einen gemeinsamen Leitfaden, Musterschreiben und -bescheide für alle Ressorts zu entwickeln und diese allen Ressorts zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Auch hält er es weiterhin für sachgerecht, wie bereits in der Vergangenheit gefordert (siehe hierzu 19. Jahresbericht, Ziffer 3.2 und 16. Jahresbericht, Ziffer 8.2), zumindest in den größeren senatorischen Dienststellen, in denen nicht nur vereinzelt Informationszugangsanträge gestellt werden, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Informationsfreiheitsgesetz zu benennen, die oder der die Beantwortung von Informationszugangsanträgen übernimmt und die Zuarbeit durch die Fachebene koordiniert.

In der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 sind nach der Antwort des Senates auf die Kleine Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion insgesamt 35.181 amtliche Dokumente im Transparenzportal veröffentlicht worden, davon 8.988 im Jahr 2024. Alle Dokumente im Transparenzportal sind dort im Jahr 2024 insgesamt 937.772-mal abgerufen worden. Im Jahr 2025 lagen die durchschnittlichen monatlichen Nutzungszahlen bisher nochmals deutlich höher als 2024, sodass sich im Berichtsjahr die Nutzungszahlen erhöht und die Millionenmarke überschritten haben dürften. Viele Dokumente werden neben der Veröffentlichung im Transparenzportal zusätzlich auch auf den Websites der jeweiligen Behörden veröffentlicht. Die Nutzungszahlen dort werden bisher nicht zentral erfasst, sodass die tatsächlichen Zugriffszahlen auf die veröffentlichten Dokumente deutlich höher liegen dürften.

An den Nutzungszahlen des Transparenzportals zeigt sich, wie wichtig die proaktive Veröffentlichung von Informationen ist. Die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden nutzen das Transparenzportal, um sich über Rechtsvorschriften und aktuelle Themen zu informieren. Eine Veröffentlichung von Informationen erspart daher Verwaltungsaufwand, weil diese so nicht mehr einzeln bei den Behörden angefragt werden müssen. Um diese Möglichkeit der Entbürokratisierung und Information in einer modernen Demokratie noch besser verwenden zu können, müssen möglichst viele relevante Informationen veröffentlicht werden und diese zudem für interessierte Menschen leicht auffindbar sein. Daher begrüßt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass der Senator für Finanzen in den nächsten Jahren viele Verbesserungen hinsichtlich des Transparenzportals

plant, insbesondere in Bezug auf die Überarbeitung der Suchfunktionen und die Darstellung der Suchergebnisse.

### **3.9 Sperren von Nutzenden bei behördlichen Social-Media-Accounts**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde von einer Petentin um Vermittlung im Rahmen seiner Befugnisse nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz gebeten, weil diese auf den Accounts des Jobcenters Bremen und dessen Behördenleiters auf einer Social-Media-Plattform blockiert wurde. Die Petentin gab an, dass sie als Journalistin diese Accounts zur Recherche besuchen wollte und es im Vorfeld keine Kommunikation zwischen ihr und den beiden Accounts gegeben habe, die ein Blockieren ihres Accounts hätte rechtfertigen können. Da es sich bei den Accounts um einen behördlichen Account und den halbbehördlichen Account der Behördenleitung handelte, wurden dort auch amtliche Informationen verbreitet, auf die gegebenenfalls ein Anrecht auf Zugang besteht. Durch ein Blockieren ist ein solcher Zugang nicht mehr gewährleistet, weil hierdurch nicht nur die Kommunikation, sondern auch die passive Kenntnisnahme der dort verbreiteten Informationen nicht mehr möglich ist.

Das Blockieren von behördlichen und halbbehördlichen Accounts ist daher nach Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nur unter besonderen Bedingungen möglich, weil andernfalls die grundgesetzlich geschützte Freiheit, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren, nicht gewährleistet wird. Auch der Zugang zu amtlichen Informationen wird so eingeschränkt. Aus dem Impressum des Jobcenters Bremen ging nicht hervor, nach welchen Kriterien dieses den Zugang zu Ihren Informationen auf Social-Media-Plattformen einschränkt.

Auf seine Anfrage zu dem konkreten Fall unter Darstellung seiner Rechtsauffassung erhielt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Dreivierteljahr keine Antwort. Erst auf eine Nachfrage hin, teilte ihm das Jobcenter Bremen mit, dass dieses inzwischen alle Aktivitäten auf der betroffenen Social-Media-Plattform eingestellt habe. Es wurden keine Kriterien benannt, aufgrund derer der Petentin der Zugang zu den früher aktiven Accounts verwehrt wurde. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dies bemängelt und darauf hingewiesen, dass zukünftig hierzu eindeutige und gut verständliche Kriterien leicht auffindbar und zugänglich veröffentlicht und beachtet werden müssten, wenn behördliche und halbbehördliche Accounts in den sozialen Medien wieder aktiv betrieben werden sollten. Hierzu könne man sich an den Netiquette-Bestimmungen anderer Behörden orientieren.

Auf Hinweis der Petentin konnte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit feststellen, dass nur der Account des Behördenleiters gelöscht wurde. Das Jobcenter Bremen betreibt seinen Account weiterhin, nutzt diesen aber nicht mehr aktiv zur Verbreitung von Informationen. Da der Account selbst nicht mehr sichtbar ist und damit keine Informationen an

die Allgemeinheit mehr verbreitet werden, gilt die Verwendung auch nicht als allgemein zugängliche Quelle im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG). Dann kann auch nicht mehr der Zugang hierzu verlangt werden.

Aufgrund der nicht mehr existierenden beziehungsweise inaktiven Accounts und fehlender weiterer Informationen zu den mit dem Blockieren der Petentin in Zusammenhang stehenden Umständen war dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein weiteres Vorgehen und auch eine konkrete Beurteilung im Einzelfall verwehrt. Trotzdem zeigt dieser Fall, dass Behörden beim Betreiben eigener Social-Media-Plattformen nicht nur die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten müssen, sondern auch die Vorgaben der Informationsfreiheit. So gewährleistet Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG auch, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Hierzu können zum Beispiel im Impressum der Behörde Regelungen zur Nutzung und zur Einschränkung der Nutzung hinterlegt oder verlinkt werden. Außerdem empfiehlt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass Behörden, die auf kommerziellen Plattformen kommunizieren, mindestens eine freie, offene und damit digital souveräne Alternative gleichwertig daneben betreiben, damit Bürgerinnen und Bürger, die auf dem Laufenden bleiben möchten, nicht gezwungen sind, Accounts bei kommerziellen Social-Media-Plattformen zu nutzen.

## **4. Aktuelle Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Land Bremen**

### **4.1 Veröffentlichung von Informationen zur Drittmittelforschung im Transparenzportal**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat bereits in der Vergangenheit angemahnt, die Transparenz bei Drittmittelforschung zu verbessern. Angesichts der aktuellen Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland und seiner Feststellungen im Berichtsjahr anlässlich der Vorbereitung dieser Entschließung erneuert er seine Empfehlung aus den vergangenen Jahren und bittet um eine erneute eingehende Prüfung (siehe hierzu 18. Jahresbericht, Ziffer 4.1).

Um einen Gleichlauf mit dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz zu gewährleisten und interessierten Menschen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die in § 75 Absätze 6 und 7 Bremisches Hochschulgesetz genannten Angaben zu Drittmittelforschungsprojekten zu gewähren, empfiehlt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Regelung aus dem Bremischen Hochschulgesetz zu lösen und in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz zu inkorporieren (siehe hierzu Ziffer 3.6 und Ziffer 7.4 dieses Berichtes).

### **4.2 Integration des Umweltinformationsgesetzes und weiterer Informationsfreiheitsgesetze in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz**

Die Zusammenfassung der Regelungen des Umweltinformationsrechtes und des Informationsfreiheitsrechtes in einem Gesetz stellt weiterhin eine wesentliche Forderung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dar. Hierdurch würde der vorhandenen Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des Informationsfreiheitsrechtes ebenso entgegengewirkt, wie bei der Überführung der Vorschriften zur Transparenz bei Drittmittelforschung aus dem Bremischen Hochschulgesetz in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (siehe hierzu Ziffer 3.6 dieses Berichtes). Der Senat lehnt die Zusammenfassung des Umweltinformationsrechtes und des Informationsfreiheitsrechtes in einem Gesetz bislang mit der Begründung ab, dass es insbesondere Unterschiede bei der Ausgestaltung des Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebe (siehe hierzu Stellungnahme des Senates zum 19. Jahresbericht vom 16. September 2025 [Drucksache 21/1353], Ziffer 4, die insofern auf die Stellungnahme des Senates zum 12. Jahresbericht vom 28. August 2018 [Drucksache 19/1802], Ziffer 4.4 verweist).

Dieser Einwand überzeugt jedoch in der Sache nicht. Denn der Zugang erfordert in beiden Gesetzgebungswerken im Grundsatz eine Abwägung. So darf nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG) der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnis-

sen nur gewährt werden, soweit die oder der Betroffene eingewilligt hat oder das Informationsinteresse der antragstellenden Person oder der Allgemeinheit die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen überwiegt. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Umweltinformationsgesetz (Bund) (UIG [Bund]), auf das § 1 Absatz 2 Umweltinformationsgesetz des Landes Bremen verweist, darf ein Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, wenn die Betroffenen zugestimmt haben oder das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt.

Die beiden Regelungen unterscheiden sich daher nur darin, dass auch überwiegende Informationsinteressen der antragstellenden Person nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BremIFG in der Abwägung der Interessen dazu führen können, dass ihr Zugang zu Informationen zu gewähren ist, während nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UIG (Bund) nur die Interessen der Allgemeinheit die Abwägung zu Gunsten eines Informationszuganges beeinflussen können. Aus Sicht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist aber auch im Bereich der Umweltinformationen denkbar, dass gerade die individuellen Interessen einer Antragstellerin oder eines Antragstellers in einer Abwägung zu Gunsten des Zuganges zu Informationen den Ausschlag geben können sollten. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller an einer schweren individuellen Krankheit leidet und die Umweltinformationen benötigt, um die Ursache ihrer beziehungsweise seiner Krankheit aufzuklären. Gerade in solchen Fällen sollten die individuellen Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers den Ausschlag geben, weshalb die Abwägungsklausel des § 6 Absatz 1 Satz 2 BremIFG auch im Bereich der Umweltinformationen zu sachgerechten Ergebnissen führt und nicht gegen eine Integration des Umweltinformationsgesetzes in das allgemeine Informationsfreiheitsgesetz angeführt werden kann.

Zudem kann bereits heute eine Antragstellerin beziehungsweise ein Antragsteller den Zugang zu Umweltinformationen alternativ auf das Bremer Informationsfreiheitsgesetz stützen. § 1 Absatz 3 BremIFG schließt dies nämlich – anders als § 1 Absatz 3 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes – nur dann aus, wenn der Zugang zu Informationen in anderen Rechtsvorschriften „abschließend“ geregelt ist. § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG (Bund) macht deutlich, dass das Umweltinformationsgesetz (Bund) keine abschließende Regelung bildet: „Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.“ Das ergibt sich auch aus der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.<sup>7</sup> Erwägungsgrund 24 der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen lautet: „Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, die der Öffentlichkeit einen breiteren Zugang zu Informationen gestatten, als in

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. 41/26).

dieser Richtlinie vorgesehen.“ Als mit der Richtlinie verfolgtes Ziel wird in Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen unter anderem angegeben, „die Sicherstellung, dass Umweltinformationen selbstverständlich zunehmend öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden, [...] eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu erreichen.“

Dass eine Integration des Umweltinformationsgesetzes in ein allgemeines Informationszugangsgesetz, wie es das Bremer Informationsfreiheitsgesetz darstellt, möglich ist, zeigt sich auch daran, dass dies bereits in anderen Bundesländern erfolgt ist. Eine Erweiterung der in die abzuwägenden Interessen einzustellenden Gründe für die Bekanntgabe ist rechtlich möglich.

### **4.3 Verbesserung des Zugangs zu Offenen Daten**

Im Berichtsjahr ist von der Open Knowledge Foundation festgestellt worden, dass die Freie Hansestadt Bremen im Bereich Offene Daten weitere Anstrengungen unternehmen müsse, um das Niveau anderer Länder zu erreichen. Ein Transparenzranking der Open Knowledge Foundation Deutschland für das Jahr 2025<sup>8</sup> sieht die Freie Hansestadt Bremen hier im Vergleich der Länder nur noch auf Rang 10, weit abgeschlagen von den Spitzenreitern Schleswig-Holstein, Berlin und Nordrhein-Westfalen. Aber auch die Freie und Hansestadt Hamburg, der Freistaat Sachsen, Rheinland-Pfalz und der Freistaat Bayern schnitten hier deutlich besser als die Freie Hansestadt Bremen ab.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt diese Auffassung der Open Knowledge Foundation in Hinblick auf das Ausmaß der Kritik nicht und hat dieser neben einem Gesprächsangebot bereits kritische Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Bewertung der Freien Hansestadt Bremen in dem Open Data Ranking übermittelt. Die Beurteilung durch die Open Knowledge Foundation verkennt nämlich, dass gemäß § 11 Absatz 4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) geeignete Informationen im Transparenzportal zu veröffentlichen sind. Hierzu können auch Offene Daten zählen. Zudem besteht ein subjektiver Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BremlFG auf die Veröffentlichung solcher geeigneten Offenen Daten.

Auch im Hinblick auf die von der Veröffentlichungspflicht erfassten Institutionen dürfte die Freie Hansestadt Bremen eine bessere Bewertung verdient haben. Zwar werden in § 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in der Freien Hansestadt Bremen viele Behörden und sonstige Institutionen, juristische und private Personen von dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, dies gilt aber nicht für das Bremer Informationsfreiheitsgesetz.

---

<sup>8</sup> Transparenzranking abrufbar unter: <https://opendataranking.de/opendataranking2025.pdf>.

Dessen Regelungen gehen denen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung gemäß § 1 Absatz 5 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung vor.

§ 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung enthält in Bezug auf Offene Daten zudem nicht sehr detaillierte Regelungen, diese sind eher ergänzend und rudimentär und könnten daher bei der Bewertung irritierend wirken, wenn sie nicht im Zusammenspiel mit dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz gelesen werden.

Sofern die Einordnung der Freien Hansestadt Bremen dagegen auf einem zutreffenden Sachverhalt beruht, ist es notwendig, mit weiteren Maßnahmen und Gesetzesänderungen Offene Daten auch in der Freien Hansestadt Bremen in größerem Umfang zugänglich zu machen. Kritisiert wurde hier zum Beispiel, dass nur sehr wenige Datensätze aktualisiert oder neu zur Verfügung gestellt werden. Auch gäbe es keine Offene-Daten-Kultur, also keine Offene-Daten-Beauftragten, keine zentrale Offene-Daten-Beratungsstelle für die Fachbereiche oder Offene-Daten-Labore. Plenarprotokolle würden nur mit größerer zeitlicher Verzögerung bereitgestellt.

Offene Daten sind die Grundlage für die Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie und einer Strategie für Künstliche Intelligenz. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass Offene Daten nicht nur von Unternehmen genutzt werden, sondern gerade die Behörden selbst hiervon profitieren. Die Unübersichtlichkeit und schwierige Auffindbarkeit der Regelungen der Freien Hansestadt Bremen zu Offenen Daten spricht schließlich dafür, die Regelungen zu Offenen Daten ausdrücklich in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz zu integrieren.

## **5. Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland und Europa**

### **5.1 Einführung eines Transparenzgesetzes des Bundes vorerst gescheitert**

Der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode zwischen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sah vor, die Informationsfreiheitsgesetze zu einem Bundestransparenzgesetz weiterzuentwickeln. Dieses Vorhaben setzte die alte Bundesregierung entgegen der Ankündigung nicht um. Ein zunächst angekündigtes Eckpunktepapier blieb lange aus. Dann wurde bekannt, es solle – ohne vorheriges Eckpunktepapier – bis Ende 2024 ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden. Auch dies erfolgte nicht, allerdings erstellten die im Ministerium des Innern und für Heimat (BMI) zuständigen Referenten vor dem Bruch der alten Regierung noch einen Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz.

Der Entwurf und weitere Unterlagen wurden nach einem erfolglosen Informationszugangsantrag aufgrund einer Klage veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Der Entwurf ist sehr umfangreich und besteht aus 46 teilweise sehr ausführlichen Paragraphen. Das geltende Informationsfreiheitsgesetz des Bundes besteht dagegen nur aus 15 Paragraphen, das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG), das in der Sache ein Transparenzgesetz ist und daher ebenfalls Regelungen zur Veröffentlichung von Informationen enthält, sogar nur aus 14 Paragraphen. Die teilweise sehr detaillierten und technischen Regelungen machen den Entwurf des Bundestransparenzgesetzes schwer lesbar. Für die interessierte Öffentlichkeit und sogar für Fachleute ist es sehr schwierig zu verstehen, welche Ansprüche sie nach dem Entwurf des Bundestransparenzgesetzes, wäre dieser verabschiedet worden, hätten geltend machen können. Dennoch sind eine Reihe von Vorschlägen in dem Entwurf enthalten, die als Vorbild für eine Fortentwicklung des Bremer Informationsfreiheitsrechtes dienen können.

Positiv an dem Entwurf eines Bundestransparenzgesetzes ist zunächst zu beurteilen, dass die Zugangsregelungen zu Offenen Daten in den Gesetzesentwurf inkorporiert werden sollten. Ferner ist an dem Entwurf in Hinblick auf die Stärkung der Informationsfreiheit das Anerkennen des Regelungsproblems zu begrüßen, dass bei der Veröffentlichung bestimmter Dokumentenarten auch personenbezogene Daten mit veröffentlicht werden müssen, weil ansonsten die veröffentlichten Dokumente keinen oder nur einen sehr geringen Informationswert haben. Entsprechende Regelungen sollten auch in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen werden (siehe Ziffer 5.3 dieses Berichtes und siehe hierzu 19. Jahresbericht, Ziffer 5.2; 18. Jahresbericht, Ziffer 5.4 sowie 12. Jahresbericht, Ziffer 3.2).

Einen prüfenswerten Regelungsgedanken stellt in dem gescheiterten Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz ebenfalls dar, dass das Recht am geistigen Eigentum dann einer Zugänglichmachung von Informationen nicht entgegenstehen sollte, wenn das öffentliche Interesse

an der Zugangsgewährung überwiegt. Eine entsprechende Abwägungsklausel sollte nach Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auch in § 6 Absatz 1 Satz 1 BremIFG aufgenommen werden, um so die Rechtslage klarzustellen. Zwar gilt bereits jetzt, dass der Urheberrechtsschutz nur vorbehaltlich vorrangiger Informationszugangsansprüche besteht, aber die aktuelle Formulierung in § 6 Absatz 1 Satz 1 BremIFG ist hier missverständlich (siehe hierzu 19. Jahresbericht, Ziffer 5.2; 18. Jahresbericht, Ziffer 6.3; 16. Jahresbericht, Ziffern 3.6 und 6.7).

Für das Bremer Informationsfreiheitsgesetz empfiehlt sich ferner die Aufnahme folgender in dem Gesetzesentwurf für ein Bundestransparenzgesetz genannter Veröffentlichungsgegenstände: Gerichtsentscheidungen der (Bundes-) Gerichte; private Normwerke, soweit in Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen oder Verwaltungsvorschriften zumindest auf sie verwiesen wird; Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen; Stellungnahmen der Länder, kommunaler Spitzenverbände, Verbände, Zentral- und Gesamtverbände, Fachkreise, anderer amtlich nicht beteiligter Stellen oder sonstiger Personen zu Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen und Quelltexte von Computerprogrammen, die von öffentlichen Stellen als Open-Source-Software in Auftrag gegeben worden sind.

Positiv zu bewerten ist auch der Regelungsvorschlag für das gescheiterte Bundestransparenzgesetz, dass die Anhörung von durch den Informationszugang betroffenen Dritten unterbleiben kann, wenn nach der Regelung im Gesetzesentwurf das Zugangsinteresse zu Informationen in der Regel überwiegt und keine besonderen Umstände des Einzelfalles für ein ausnahmsweises Überwiegen des Zugangsversagungsinteresses der oder des Dritten sprechen. Durch eine Übernahme dieses Regelungsvorschlages in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz könnte in vielen Fällen unnötiger Verwaltungsaufwand gespart und das Verfahren der Informationserteilung deutlich beschleunigt werden. Auch die Regelung, wonach eine etwa erforderliche Einwilligung oder Erlaubnis der oder des Dritten als verweigert gilt, wenn diese oder dieser nicht innerhalb einer bei der Anhörung gesetzten angemessenen Frist Stellung nimmt, hält der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus den gleichen Gründen für sinnvoll, in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufzunehmen (siehe hierzu 12. Jahresbericht, Ziffer 4.3).

Eine diskussionswürdige Regelung stellt zudem dar, dass nach dem Entwurf Anträge, die sich auf Informationen richten, die bei auskunftspflichtigen privaten Dritten vorliegen, nicht mehr bei den sie kontrollierenden Behörden zu stellen sind, sondern direkt bei den Dritten. Diese können selbst dafür auch die ihnen entstandenen Kosten analog zur für die Behörden geltenden Gebührenregelung erheben und unterliegen der Kontrolle beziehungsweise Aufsicht der Behörden bei der Verfahrensdurchführung. Den kontrollierenden Behörden werden im Entwurf eines Bundestransparenzgesetzes auch die notwendigen Befugnisse eingeräumt, um eine rechtmäßige Auskunftserteilung durch private Dritte sicherzustellen. Ob eine vergleichbare Regelung in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen werden sollte oder ob der

Informationszugang bei Informationen, die bei privaten Dritten vorliegen, und das hierbei vorgegebene Verfahren in anderer Weise sinnvoll reformiert werden sollte, stellt auch für das Bremer Informationsfreiheitsrecht eine praxisrelevante Fragestellung dar.

Es ist zu bedauern, dass auf Bundesebene immer noch kein Transparenzgesetz beschlossen wurde. Einige der Regelungen in dem nunmehr der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Gesetzesentwurf können trotzdem als Anregung für den bremischen Gesetzgeber dienen. Die oben genannten Regelungen adressieren in der Praxis aufgetauchte Schwierigkeiten, die auch für das Bremer Informationszugangsrecht gelöst werden sollten.

## **5.2 Österreich hat jetzt endlich auch ein Informationsfreiheitsgesetz**

Österreich war das letzte Land in der Europäischen Union ohne ein Informationsfreiheitsgesetz und das Einzige, in dem der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit Verfassungsrang hatte. Seit dem 1. September 2025 hat sich das geändert und auch Österreich ist den Weg zu einem modernen, offenen Staat gegangen. Das neue Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)<sup>9</sup> gilt nicht nur für die Bundesebene, sondern auch auf Landes- und kommunaler Ebene. Dabei wurde auch der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit aus der Verfassung entfernt und stattdessen dort die Informationsfreiheit verankert.

Nach dem nunmehr geltenden Informationsfreiheitsgesetz hat Österreich sich nicht auf einen Informationszugang auf Antrag beschränkt, sondern auch eine Veröffentlichungspflicht in die Verfassung aufgenommen. So wird gewährleistet, dass das Recht auf Informationszugang gleichberechtigt neben anderen Rechten steht, wie dem auf informationelle Selbstbestimmung, dem auf Schutz des (geistigen) Eigentums oder des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes als Teil der Berufsfreiheit. Es muss so bei Abwägung verschiedener Grundrechte gleichrangig berücksichtigt werden und kann nicht durch ein gegebenenfalls leichter zu erlassendes Gesetz geändert oder abgeschafft werden.

Da die Verfügbarkeit des Informationsregisters am 1. September 2025 vom österreichischen Bundeskanzler im österreichischen Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, greift die Veröffentlichungspflicht in Österreich zum 1. Januar 2026. Hierbei werden mit Ausnahme sehr kleiner Gemeinden alle Verwaltungsebenen des Landes verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen. Informationen von allgemeinem Interesse sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Auftragswert von mindestens 100.000 € sind in jedem Fall von allgemeinem Interesse.

---

<sup>9</sup> BGBl. (Österreich) I Nummer 5/2024.

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG) verlangt die Veröffentlichung aller „geeigneten Informationen“ in § 11 Absatz 4 BreMIFG. Hier würde es sich zur Klarstellung anbieten, diesen Begriff entweder entsprechend dem Österreichischen Informationsfreiheitsgesetz als Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, zu definieren oder durch den Begriff der „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu ersetzen.

Im österreichischen Informationsfreiheitsgesetz gelten dieselben Ausschlussgründe wie für den Informationszugang auf Antrag auch für die der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen. Dies hat den Vorteil, dass nur eine Prüfung hinsichtlich der Herausgabepflicht eines Dokumentes durchgeführt werden muss. Ferner spricht für das österreichische und gegen das Bremer Regelungskonzept, dass veröffentlichte Dokumente wegen der gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 BreMIFG nur für die Veröffentlichung geltenden Regelung, dass personenbezogene Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse immer unkenntlich zu machen sind, häufig kaum noch einen Aussagewert haben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Vertragspartnerinnen beziehungsweise Vertragspartner und Auftragswert bei Verträgen geschwärzt werden müssen oder die Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene bei städtischen Beteiligungen unmöglich werden.

Bei den Ausschlussgründen sieht das österreichische Informationsfreiheitsgesetz keine Bereichsausnahmen vor und fordert immer ein überwiegendes berechtigtes Interesse einer oder eines betroffenen Dritten, damit der Informationszugang nicht erfolgen darf. Dies gilt ausdrücklich auch bezüglich des geistigen Eigentums und hinsichtlich eines Berufs- und Bankgeheimnisses. Eine solche ausdrückliche Abwägungsklausel, die grundsätzlich von einem Vorrang des Informationsinteresses ausgeht, empfiehlt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, in § 5 und § 6 bis § 6b BreMIFG ebenfalls zu verankern. Ebenfalls empfiehlt er, den Schutz von Berufsgeheimnissen und durch Rechtsvorschrift geschützte private Interessen aus der Regelung in § 3 Nummer 4 BreMIFG aus den geschützten öffentlichen Interessen zu lösen, systematisch korrekt den privaten Interessen zuzuordnen und ebenfalls unter einen Interessenabwägungsvorbehalt zu stellen.

Positiv ist auch zu bewerten, dass die österreichische Verfassung jetzt sogar ausdrücklich die Gerichte und den Rechnungshof zur Veröffentlichung von allen Informationen von allgemeinem Interesse verpflichtet. Dabei dürften deutlich mehr Gerichtsentscheidungen „für einen allgemeinen Personenkreis relevant“ sein, als der in Deutschland verwendete Begriff der Veröffentlichungswürdigkeit umfasst, sodass die Anzahl der in Österreich zu veröffentlichenden Gerichtsentscheidungen zukünftig im Vergleich zu Deutschland hoch sein dürfte.

Private unterliegen hier der Informationspflicht bei einer Kontrolle dieser durch die öffentliche Hand. Der Informationszugang selbst ist gebührenfrei. Das Informationsfreiheitsgesetz findet keine Anwendung, soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet

sind. Eine Anhörung Dritter und die Information über den Informationszugang müssen nicht immer erfolgen, sondern nur „nach Möglichkeit“.

### **5.3 Gesetzesentwurf für ein Transparenzgesetz in Bayern**

Am 14. April 2025 legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entwurf für ein Bayerisches Transparenzgesetz (BayTranspG-E) vor (Drucksache 19/6377 des Bayerischen Landtags). Zwar gibt es inzwischen in über achtzig Kommunen im Freistaat Bayern Informationsfreiheitssatzungen und beinahe alle Großstädte in Bayern mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben eine kommunale Informationsfreiheitsatzung erlassen, aber auf Landesebene gibt es bisher kein allgemeines Informationszugangsgesetz. Hier existiert mit Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes nur eine rudimentäre Regelung, die Auskunftsrechte von der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht kommerzieller Natur abhängig macht und viele Behörden von einer Informationspflicht ausnimmt. Nur Niedersachsen steht unter den deutschen Ländern im Hinblick auf die Informationsfreiheit schlechter dar.

Positiv fällt an dem Entwurf für ein Bayerisches Transparenzgesetz auf, dass der Entwurf nur einen Mindeststandard an Transparenz bieten will, der weitergehende Informationspflichten nach anderen Gesetzen unberührt lassen soll. Körperschaften oder juristische Personen des Privatrechtes, die durch Staatsvertrag geschaffen wurden, sollen auch den Informationspflichten nach dem Entwurf für ein Bayerisches Transparenzgesetz unterliegen. Als informationspflichtige Stellen sollen zudem natürliche oder juristische Personen des Privatrechtes gelten, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechtes unterliegen. Der Begriff der Kontrolle wird im Entwurf definiert.

Nicht nur Gutachten und Studien, soweit sie von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, sondern auch solche, die in die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, sollen veröffentlicht werden und frei nutzbar sein.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen wird in dem Gesetzesentwurf klargestellt, dass nur solche Gerichtsentscheidungen, die in Verfahren ergangen sind, an denen die informationspflichtigen Stellen beteiligt sind oder waren, veröffentlicht werden müssen. Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden werden in dem Gesetzesentwurf demgegenüber generell von der Informationspflicht ausgenommen. Eine solche Bereichsausnahme hält der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für unnötig und zu weitgehend. Das Gleiche gilt für die Herausnahme von der Informationspflicht für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen. Auch Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen sollten in dem Gesetzesentwurf von der Informationspflicht ausgenommen werden. Dies erscheint zwar sinnvoll,

solange die betreffenden Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, damit die Behörden nicht gegnerischen Anwältinnen oder Anwälten Informationen und Bewertungen offenlegen müssen, die über die Akteneinsicht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens hinausgehen und durch deren Offenlegung die Rechtsdurchsetzung seitens der Behörde unangemessen erschwert oder gar vereitelt werden würde. Aber nach Abschluss der entsprechenden Verfahren sollte ein Zugang hierzu möglich sein, um etwa prüfen zu können, ob die Behörde sich an rechtsstaatliche Vorgaben gehalten hat. Dafür fehlen in dem Gesetzesentwurf Ausschlussgründe, die die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand und Hinweisgeberinnen beziehungsweise Hinweisgeber schützen sollen.

Zwar sollen auch öffentliche Pläne auf Landesebene (Landesplanung), regionaler Ebene (Regionalplanung) und kommunaler Ebene (Bauleitplanung, Landschaftspläne, Raumordnungspläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide veröffentlicht werden, aber sofern ein konkreter Raumbezug besteht, sind solche Daten auch immer personenbezogen und müssten daher gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 BayTranspG-E unkenntlich gemacht werden, weil hierfür keine der Ausnahmeregelungen in Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 BayTranspG-E herangezogen werden können. Dann würden aber in vielen Fällen kaum noch sinnvolle Informationen übrigbleiben. Diese Problematik besteht auch im Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG), in dem § 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 BremlFG vorsieht, dass die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten, ohne personenbezogene Daten zu veröffentlichen sind. Da das Bremer Informationsfreiheitsgesetz gar keine Veröffentlichung personenbezogener Daten zulässt, müsste hier sogar noch weiter nachjustiert werden und es könnten zum Beispiel die Regelungen in Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 BayTranspG-E hinsichtlich der Veröffentlichung von Gutachten, Studien, Verträgen und Subventions- und Zuwendungsvergaben aufgegriffen werden. Dies gilt auch für andere Veröffentlichungsgegenstände im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 2 BremlFG (siehe Ziffer 5.1 dieses Berichtes und siehe hierzu 19. Jahresbericht, Ziffer 5.2; 18. Jahresbericht, Ziffer 5.4; 17. Jahresbericht, Ziffer 5.1 und 12. Jahresbericht, Ziffer 3.2).

Der Entwurf des Bayerischen Transparenzgesetzes enthält auch eine ausdrückliche Beratungspflicht der Behörden gegenüber den Antragstellenden. Darüber hinaus hat die angerufene Stelle, wenn sie nicht selbst auskunftspflichtig ist, die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen. Diese Regelungen könnte man auch ins Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufnehmen und um eine Bestimmung ergänzen, wonach die Behörde den Antrag dann mit Zustimmung der oder des Antragstellenden an die tatsächlich zuständige Behörde weiterleiten muss (siehe hierzu 16. Jahresbericht, Ziffern 3.6 und 5.2; 14. Jahresbericht, Ziffer 6.1 sowie 12. Jahresbericht, Ziffer 4.3).

Am 23. Juli 2025 wurde über den hier dargestellten Gesetzesentwurf im Bayerischen Landtag abgestimmt. Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD stimmten dafür, die Fraktionen der CSU, der Freien Wähler und der AfD stimmten dagegen. Die Fraktion der SPD im Bayerischen Landtag kündigte an, zukünftig einen eigenen Entwurf vorlegen zu wollen. Damit gibt es zunächst weiterhin kein allgemeines Informationszugangsgesetz beziehungsweise kein Transparenzgesetz im Freistaat Bayern auf Landesebene.

#### **5.4 Bundestagszusammenfasser**

Eine Podcasterin und Datenbankadministratorin hat eine Datenbank mit Suchfunktion entwickelt, über die man Gesetzesvorhaben und deren Stand auf Bundesebene einfach recherchieren kann, indem man eine Stichwortsuche nutzt. Diese Datenbank unter dem Namen „Bundestagszusammenfasser“ ist für jede interessierte Person frei und kostenlos nutzbar.<sup>10</sup> Sie wurde entwickelt, weil das in der letzten Legislaturperiode versprochene digitale Gesetzgebungsportal auf Bundesebene bisher nicht umgesetzt wurde. Im „Bundestagszusammenfasser“ kann man – sofern bekannt – Gesetzgebungsverfahren vom Eckpunktepapier beziehungsweise Referentenentwurf bis zur Verkündung nachverfolgen.

In der Freien Hansestadt Bremen werden zwar bereits von der Bremischen Bürgerschaft die Plenar- und Gremiendokumente, sowie die Dokumente des juristischen Beratungsdienstes online zur Verfügung gestellt, aber die Suchfunktion setzt voraus, dass die Bürgerin oder der Bürger die Dokumentennummer, zumindest einen Teil des Titels oder den Zeitraum, in dem das Dokument veröffentlicht wurde, benennen kann. Zudem muss die Bürgerin oder der Bürger wissen, in welchem Stadium sich das Gesetzesvorhaben oder sonstige Dokumente befinden. Hier wünscht sich der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass die Suchfunktion auch eine Darstellung des Verfahrensstandes unter Einbeziehung aller bisherigen Dokumente bezüglich des Verfahrens, auf das sich die Recherche bezieht, ermöglichen würde. Ergänzt werden sollte die Trefferanzeige zudem um die Referentenentwürfe und die Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen, die im Rahmen der Verbändebeteiligung eingegangen sind (siehe Ziffer 5.1 dieses Berichtes und siehe hierzu 19. Jahresbericht, Ziffern 5.1 und 5.2 sowie 18. Jahresbericht, Ziffer 4.8).

#### **5.5 GRECO beginnt Evaluation auf regionaler Ebene**

Die Group of States against Corruption (GRECO) ist eine Staatengruppe des Europarates, deren Ziel es ist, Korruption zu bekämpfen, und die vom Europarat 1999 gegründet worden ist. Deutschland ist neben fast allen europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten von Amerika einer von 48 Mitgliedstaaten. GRECO überwacht alle seine Mitglieder gleichermaßen

---

<sup>10</sup> Datenbank abrufbar unter: <https://bundestagszusammenfasser.de/>

durch einen dynamischen Prozess der gegenseitigen Bewertung und des gegenseitigen Druckes. Hauptsächliches Instrument für die Überprüfung der Korruptionsbekämpfung ist die Länderprüfung. Diese erfolgt aufgrund von Fragebögen und Inspektionen vor Ort. Der Berichtsentwurf wird mit dem geprüften Mitgliedstaat zusammen bereinigt und finalisiert. Anschließend wird der Bericht im Plenum der GRECO diskutiert und verabschiedet. Der Bericht und die Empfehlungen sind grundsätzlich vertraulich. Mit Einverständnis des geprüften Mitgliedstaates werden sie veröffentlicht. In der im Berichtsjahr gestarteten sechsten Evaluierungsrunde sollen Korruptionsprävention und Förderung der Integrität auf subnationaler Ebene überprüft werden. Hierzu wurde bereits ein Fragebogen entwickelt, der unter Ziffer 10 die rechtlichen Vorgaben zur Informationsfreiheit abfragt.

In der fünften Evaluierungsrunde hat GRECO in seinem zweiten Umsetzungsbericht, der von der Vollversammlung vom 17. bis 19. März 2025 verabschiedet wurde, Deutschland auf Bundesebene im Bereich Informationsfreiheit für einzelne Umsetzungsdefizite seiner Empfehlungen zur Korruptionsbekämpfung kritisiert. Es seien weitere Anstrengungen erforderlich, um bestimmte noch ausstehende Empfehlungen umzusetzen, die sich vor allem auf Folgendes beziehen: Verbesserung des Zuganges der Öffentlichkeit zu Informationen auf Bundesebene, Offenlegung ausreichender Informationen über Treffen von hochrangigen Entscheidungsträgerinnen und -trägern der Exekutive mit Lobbyistinnen und Lobbyisten und sonstigen Dritten, Einführung einer eindeutigen Verpflichtung, verschiedene Interessenkonflikte bei deren Auftreten sowie finanzielle Interessen regelmäßig offenzulegen.

Als ausreichend erachtet wurde ansonsten die Einführung eines exekutiven Fußabdruckes und des Hinweisgeberschutzes durch das Hinweisgeberschutzgesetz. Insbesondere im Hinblick auf einen exekutiven und legislativen Fußabdruck besteht auch in der Freien Hansestadt Bremen Verbesserungsbedarf. Eine entsprechende Regelung, wie von dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bereits in früheren Jahresberichten gefordert (siehe hierzu 19. Jahresbericht, Ziffern 5.1 und 5.2 und 18. Jahresbericht, Ziffer 4.8), sollte die Freie Hansestadt Bremen auch ohne eine entsprechende Empfehlung der GRECO für die Länderebene erlassen.

## **5.6 Geplante Änderung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glückspielwesens in Deutschland**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihrer 223. Sitzung vom 11. bis 13. Juni 2025 in Bremerhaven einen Entwurf eines Zweiten Änderungsglücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüÄndStV-E) beschlossen, mit dem der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021) geändert werden soll. Der Entwurf hierzu enthält in § 27h Absatz 6a GlüÄndStV-E eine neue Regelung, nach der die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungs-

rates vertraulich sein sollen. Parlamentarische oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen sollen dabei unberührt bleiben. Hierdurch soll eine Vertraulichkeitsregelung geschaffen werden, die Informationen von dem Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wie auch der Informationsfreiheitsgesetze anderer Länder ausnimmt.

In ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2025 hat die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland die Aufnahme dieser Regelung in den Glücksspielstaatsvertrag 2021 abgelehnt, weil eine solche Regelung nicht erforderlich sei, um den notwendigen Schutz der Beratungen in dem Verwaltungsrat zu gewährleisten. Hierfür seien die bereits bestehenden Ausschlussgründe im Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt und in den Informationsfreiheitsgesetzen der anderen Länder ausreichend. Warum auch die Beratungsgegenstände und -ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates unter Verschluss bleiben müssten, sei aus der Begründung des Zweiten Änderungsglücksspielstaatsvertrag 2021 nicht ersichtlich.

An dieser Stelle weist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit darauf hin, dass er Rechtsbestimmungen, die in Fachgesetzen den Informationszugang zu Informationen bestimmter Behörden oder Gremien ausschließen, für nicht erforderlich hält. Wenn neue Bereichsausnahmen geschaffen werden sollen, sollten diese in die Informationsfreiheitsgesetze aufgenommen und im Rahmen dieser Änderung einer öffentlichen Diskussion und Kontrolle unterworfen werden. Nur so ist auch für Bürgerinnen und Bürger bereits vor Antragstellung einfach erkennbar, ob ihr Informationszugangsantrag überhaupt Aussicht auf Erfolg haben kann. Der Verwaltung könnte unnötiger Aufwand im Rahmen der Bearbeitung und Ablehnung von Informationszugangsanträgen, die sich auf Dokumente beziehen, die bei Behörden vorliegen, die dem Informationszugang gänzlich entzogen sind, erspart werden.

## **6. Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit**

### **6.1 Arbeitspapiere zum Asyl- und Migrationspakt nicht aufgrund des Entscheidungsprozesses des Rates geschützt**

Das Europäische Gericht Erster Instanz hat mit Urteil vom 29. Oktober 2025 (Aktenzeichen T-590/23) entschieden, dass der Schutz des Entscheidungsprozesses dem Informationszugang zu bestimmten Arbeitspapieren des Rates im Vorfeld der Trilogverhandlungen und des Beschlusses über den Asyl- und Migrationspakt vom 14. Mai 2024 nicht entgegensteht. Die Arbeitspapiere, auf die sich das Informationszugangsbegehren bezog, wurden in den vom Rat eingesetzten Arbeitsgruppen beraten und von den jeweiligen Ländervertretern kommentiert. Sie spiegelten einen bestimmten Verhandlungs- und Diskussionsstand im Vorfeld der abgestimmten Position des Rates für die Trilogverhandlungen wider. Der Rat begründete die Verweigerung der Herausgabe der Arbeitspapiere damit, dass durch die Herausgabe der Dokumente der Entscheidungsprozess des Rates ernsthaft beeinträchtigt werde.

Das Europäische Gericht Erster Instanz hielt den Argumenten des Rates entgegen, dass allein die Sensibilität der Verhandlungen oder die politische Bedeutung der betreffenden Frage nicht rechtfertigen könne, den Zugang zu Dokumenten zu verweigern. Die angegriffene Entscheidung, die Arbeitspapiere nicht herauszugeben, betreffe zwar eine Angelegenheit von einiger Bedeutung, die möglicherweise sowohl politische als auch rechtliche Schwierigkeiten aufweise, doch gebe es in dieser Entscheidung keinen Hinweis darauf, dass der Inhalt der fraglichen Dokumente so sensibel sei, dass seine Offenlegung ein grundlegendes Interesse der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten gefährde.

Darüber hinaus sei ein Vorschlag naturgemäß dazu bestimmt, diskutiert zu werden, und bleibe nach einer solchen Diskussion nicht unbedingt unverändert. Die Öffentlichkeit sei durchaus in der Lage zu verstehen, dass die Verfasserin oder der Verfasser eines Vorschlages dessen Inhalt später ändern könne. Aus denselben Gründen sei sich eine Antragstellerin beziehungsweise ein Antragsteller, die oder der im Rahmen eines laufenden Verfahrens Zugang zu Legislativdokumenten beantrage, des vorläufigen Charakters der darin enthaltenen Informationen und der Tatsache bewusst, dass diese im Laufe der Beratungen und im Rahmen der Vorarbeiten der Arbeitsgruppe des Rates geändert werden sollten, bis eine Einigung über den gesamten Text erzielt sei. Folglich könne die Offenlegung der Standpunkte jeder Delegation der Mitgliedstaaten für sich genommen weder das gegenseitige Vertrauen zwischen den in das Gremium entsandten Fachleuten dieser Delegationen noch die Verhandlungsposition der Mitgliedstaaten in dem Gesetzgebungsverfahren beeinträchtigen. Daraus folge, dass der vorläufige Charakter der laufenden Diskussionen zwischen den Delegationen der Mitgliedstaaten, die sich in den fraglichen Dokumenten widerspiegeln, und die Tatsache, dass die fraglichen Legislativvorschläge nicht Gegenstand eines Konsenses oder Kompromisses im Rat gewesen

seien, nicht geeignet seien, die Gefahr einer ernsthaften Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses zu begründen, wenn diese Dokumente offengelegt würden.

Der Rat hatte sich zudem in dem Gerichtsverfahren darauf berufen, dass die Offenlegung der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten die von den Delegationen geforderten oder akzeptierten Zugeständnisse und Kompromisse sowie die vorgeschlagenen oder in Betracht gezogenen Alternativen und die strategischen Ansätze für die Verhandlungen des Rates offenlegen würde, wodurch seine Verhandlungsposition geschwächt und erschwert werde und sich dies negativ auf seine künftigen Beratungen mit dem Parlament auswirke. Hierzu führte der Rat vor dem Gericht aus, dass der in den streitigen Dokumenten wiedergegebene Austausch Schwierigkeiten aufgezeigt habe, die hätten angegangen werden müssen, bevor der Rat seinen ursprünglichen Standpunkt zur Aufnahme von Trilogverhandlungen habe verabschiedet werden können, und dass die Verhandlungen über die Legislativvorschläge schwierig gewesen seien. Der Rat legte außerdem dar, dass die Veröffentlichung der Anmerkungen eines Mitgliedstaates, die Kritik am Verhandlungsmandat oder am allgemeinen Ansatz des Rates enthielten, die Mitgliedstaaten in eine schwierige Lage bringen könnte, wenn sie dann den Ratsvorsitz innehätten und diesen allgemeinen Ansatz verteidigen müssten. Nach Ansicht des Rates sei die Kürze der Begründung in der angefochtenen Entscheidung, die Informationen nicht herauszugeben, insbesondere dadurch gerechtfertigt, dass die sensiblen Interessen, die durch die Ausnahme in Bezug auf den Entscheidungsprozess geschützt werden sollten, nicht beeinträchtigt werden dürften. Frankreich fügte in einer eigenen Stellungnahme hinzu, dass die fraglichen Dokumente sowohl die „roten Linien“ bestimmter Mitgliedstaaten als auch die Punkte aufführten, in denen andere Mitgliedstaaten flexibel gewesen seien, und dass die Offenlegung dieser Informationen die Gefahr mit sich bringe, dass Mitgliedstaaten nicht mehr bereit oder fähig seien, ihre Standpunkte offen zu äußern.

Das Europäische Gericht Erster Instanz stellte diesbezüglich fest, dass in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sei, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppen des Rates ihre jeweiligen Standpunkte zu einem bestimmten Legislativvorschlag zum Ausdruck bringen und davon ausgehen, dass sich ihr Standpunkt weiterentwickeln könne, sodass die Tatsache, dass diese Äußerungen dann auf Antrag offengelegt würden, für sich genommen nicht geeignet sei, die loyale Zusammenarbeit zu beeinträchtigen, zu der die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union verpflichtet seien.

Im vorliegenden Fall seien die vom Rat vorgetragene Erwägungen allgemeiner und abstrakter Natur. Die konkrete und detaillierte Prüfung des Inhaltes der fraglichen Dokumente, die der Rat nach eigenen Angaben vorgenommen habe, finde in der angefochtenen Entscheidung über die Nichtherausgabe keinen Niederschlag. Der Rat erläutere weder den Inhalt dieser Dokumente noch den besonderen Kontext des Entscheidungsprozesses, auf den sie sich beziehen. Aus der Lektüre der fraglichen Dokumente, die auf Anforderung des Europäischen

Gerichtes Erster Instanz vorgelegt wurden und nun auf Antrag öffentlich zugänglich sind, hätte der Rat jedoch auch den Inhalt dieser Dokumente und den besonderen Kontext jedes der fraglichen Legislativvorschläge darlegen können, ohne die tatsächlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten preiszugeben. Darüber hinaus habe der Rat keine konkreten Beweise vorgelegt, aus denen hervorgehe, dass der Zugang zu den fraglichen Dokumenten die loyale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt hätte. Das behauptete Risiko erscheine daher hypothetisch. Aus dem Vorstehenden folge, dass keiner der vom Rat in der angefochtenen Entscheidung geltend gemachten Gründe die Schlussfolgerung stütze, dass die Offenlegung der fraglichen Dokumente konkret, tatsächlich und nicht nur hypothetisch den Entscheidungsprozess im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission<sup>11</sup> ernsthaft beeinträchtigt

## **6.2 Abwägung erforderlich bei der Veröffentlichung von lebensmittelrechtlichen Verstößen**

Das Bundesverfassungsgericht hat sich am 28. Juli 2025 (Aktenzeichen 1 BvR 1949/24) und 18. September 2025 (Aktenzeichen 1 BvR 1846/25) damit beschäftigt, wann Verstöße von Unternehmen gegen das Lebensmittelrecht, die bei behördlichen Kontrollen festgestellt wurden, noch unverzüglich gemäß § 40 Absatz 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) von der Behörde im Internet veröffentlicht wurden. Hierbei hat es festgestellt, dass ein Verstoß gegen die durch Artikel 12 Grundgesetz geschützte Berufsfreiheit vorliegen kann, wenn die Fachgerichte im Rahmen eines eilgerichtlichen Beschwerdeverfahrens den mit zunehmendem Zeitablauf geringeren objektiven Wert der Information für die Verbraucherinnen und Verbraucher gegen die Interessen der betroffenen Unternehmen nicht ausreichend abwögen. Die Unverzüglichkeit einer Veröffentlichung hänge aber nicht von der Einhaltung einer starren zeitlichen Grenze, sondern von einer Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalles ab. Dabei seien auch maßgebliche Verzögerungen, die auf die betroffenen Grundrechtsträger selbst zurückgingen, zu berücksichtigen.

In seiner Entscheidung vom 28. Juli 2025 kam das Bundesverfassungsgericht hierbei zu dem Ergebnis, dass ein Grundrechtsverstoß gegeben gewesen sei. Allein im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, das der Entscheidung zu Grunde lag, sei ohne erkennbaren Grund erst nach 14 Monaten eine Entscheidung ergangen. Das Gericht habe sodann bei der Entscheidung in die Interessenabwägung, ob eine Veröffentlichung noch als unverzüglich anzusehen sei, diese sehr lange Verfahrensdauer nicht eingestellt. Dies hätte sich aber angesichts dieser Dauer aufdrängen müssen, zumal es weder ersichtlich sei, dass diese zeitliche

---

<sup>11</sup> Verordnung (EG) 1049/2001 Des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, Seite 43).

Verzögerung der Sphäre der Beschwerdeführerin zuzurechnen sein könnte, noch sachliche Gründe erkennbar seien, die die eingetretene zeitliche Verzögerung nach den Umständen des Einzelfalles noch als angemessen erscheinen lassen könnten.

In der weiteren Entscheidung vom 18. September 2025 nahm das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde dagegen nicht zur Entscheidung an. Betroffene könnten sich nicht auf in ihrer Sphäre liegende, verfahrensverzögernde Umstände berufen, wenn sie die fehlende Unverzüglichkeit einer Veröffentlichung geltend machen wollen. Die Beschwerdeführerin habe hier keine ausreichenden Ausführungen zum Ablauf des gerichtlichen Eilverfahrens gemacht, sondern nur die gesamte Verfahrensdauer von 13 Monaten ab dem festgestellten Verstoß gerügt. Ein Vortrag hierzu sei aber erforderlich gewesen, weil sie nicht beanstandet habe, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss festgestellt habe, dass die Sache im Beschwerdeverfahren erst drei Monate vorher entscheidungsreif gewesen sei, weil die Beschwerdeführerin erst zu diesem Zeitpunkt abschließend ergänzend vorgetragen habe.

### **6.3 Bundesverwaltungsgericht gewährt Bieterinnen und Bieter Zugang zur Begründung der vergaberechtlichen Bewertung des eigenen Angebotes**

Mit Urteil vom 17. Dezember 2025 (Aktenzeichen 10 C 5.24) hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 2024 (Aktenzeichen 5 BV 22.1295) bestätigt (siehe hierzu 19. Jahresbericht, Ziffer 6.9). Die Revision der Vergabebehörde hatte keinen Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht teilte die Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, dass bei einem abgeschlossenen Vergabeverfahren vergaberechtliche Vorschriften dem Zugang des Bieters zu den Informationen über die Bewertung seines eigenen, von der Behörde abgelehnten Angebotes nicht entgegengehalten werden könnten. Hierbei handele es sich nicht um eine wettbewerbswidrige Begünstigung, zumal auch konkurrierenden Bietern ein entsprechender Zugang zu den Bewertungen der von ihnen eingereichten Angebote zu gewähren sei. Eine weitere Bewertung des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes ist dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bis zum Redaktionsschluss nicht möglich, weil die Urteilsbegründung noch nicht veröffentlicht wurde.

### **6.4 Einsicht in Unterlagen aus dem Genehmigungsverfahren zur Inbetriebnahme für Straßenbahnen**

Gegenstand des Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes der Freien Hansestadt Bremen vom 22. Januar 2025 (Aktenzeichen 2 LB 179/24) war das Informationszugangsbegehren eines österreichischen Unternehmens, das Gummimischungen für Industrieanwendungen herstellt, in die Unterlagen aus Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren für die Straßenbahnen eines

anderen Unternehmens. Das den Antrag auf Informationszugang stellende Unternehmen vermutete, dass in den Fahrzeugdrehgestellen hochbrennbare Metall- beziehungsweise Gummischwingungselemente verwendet würden. Daher ging es der Antragstellerin darum, anhand der Dokumente, auf die sich der Informationszugangsantrag bezog, aufzuklären, wie der Brandschutz nachgewiesen worden sei.

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hatte bei der Beurteilung der Frage, ob der Antrag auf Informationszugang gegen die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung begründet ist, vor allem zu klären, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem Informationszugangsbegehren entgegenstehen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (Bremer IFG) darf nämlich der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur dann gewährt werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat oder das Informationsinteresse der antragstellenden Person oder der Allgemeinheit die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen überwiegt. An dieser Stelle unterscheidet sich das Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, das anders als das Bremer Informationsfreiheitsgesetz einen Zugang zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch dann nicht vorsieht, wenn das Informationsinteresse das Interesse an den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen überwiegt, sondern nur auf die Einwilligung abstellt.

In seinen Entscheidungsgründen arbeitete das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zunächst heraus, dass die Grundrechte von Unternehmen aus Artikel 12 Grundgesetz (GG) und Artikel 14 GG, die auch vor Eingriffen in die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützen, in der Regel dazu führten, dass das Informationsinteresse gegenüber Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zurückstehen müsse. Im konkreten Fall geht das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen in der Abwägung der Interessen in Bezug auf einzelne Unterlagen aber davon aus, dass das Informationsinteresse daran, wie der Brandschutz bei Straßenbahnen gewährleistet wird, ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit darstelle, das hinsichtlich einzelner Unterlagen dazu führen könne, dass das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zurücktreten müsse.

Zunächst überwiegen nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes der Freien Hansestadt Bremen die Interessen der Öffentlichkeit an dem Informationszugang die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit Informationen über die „Art der Nachweisführung“ betroffen sind, dass der Brandschutz eingehalten worden ist. Denn einerseits spreche für das Gewicht des Informationsinteresses der Öffentlichkeit, dass mit den Straßenbahnen täglich sehr viele Menschen fahren. Auch sei die Art der Führung des Brandschutznachweises eine zentrale Information, um, gestützt auf Verwaltungsinformationen, überhaupt über die Rechtmäßigkeit des Brandschutznachweises diskutieren zu können. Während das öffentliche Interesse demnach ein hohes Gewicht habe und hinsichtlich der Art des Brandschutznachweises auch im Kern betroffen sei, seien Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur am Rande betroffen, weil

die Art der Nachweisführung keine Informationen zu einzelnen technischen Details der Straßenbahn, wie exponierte Flächen, brennbare Massen oder Abstände von Komponenten in der Konstruktion, offenbaren.

Auch eine Prüfbescheinigung für eine Gummimischung sei, nachdem die genaue Spezifikation der Gummimischung geschwärzt worden sei, herauszugeben, und zwar mit der Nennung der oder des Sachverständigen, weil insofern nach der Wertung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes an der Nennung von Sachverständigen ein besonderes Informationsinteresse bestehe (vergleiche § 5 Absatz 3 BremIFG). Da sich aus der Prüfbescheinigung die Art der Nachweisführung in Bezug auf den Brandschutz ergebe und Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – wenn überhaupt – nur am Rande betroffen seien, ergebe sich nach dem Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen ein Überwiegen des Informationsinteresses über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Auf der anderen Seite sei die Frage, welche Lieferanten sich aus den Unterlagen für die einzelnen Bestandteile der Straßenbahn ergäben, für die Beurteilung der Frage, ob der Brandschutz eingehalten werde, nur am Rande von Interesse, wohingegen es eine für den Wettbewerb relevante Information darstelle, sodass es, so das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, in diesem Fall bei der Regel bleibe, dass dieses Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nicht offenbart werden müsse. Gleiches gelte für den Zugang zu detaillierten Konstruktionszeichnungen der Sekundärfeder mit Erläuterungen, den Brandschutzlisten sämtlicher Bauteile mit weiteren Informationen, dem Prüfbericht bezüglich einer beim Bau der Straßenbahnen verwendeten Gummimischung sowie der Beschreibung beziehungsweise dem Gruppierungsnachweis zu allen Bauteilen, weil bei Kenntnis dieser Informationen von Wettbewerbern die Konstruktionen womöglich nachgebaut werden könnten. Das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen argumentiert hier jeweils damit, dass der Kern von schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betroffen sei.

Mit seiner Entscheidung gibt das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einen praktikablen und schlüssigen Prüfraum für die Abwägung zwischen den Informationsinteressen und den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor. Ausgangspunkt ist, dass aufgrund des grundrechtlichen Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch Artikel 12 GG und Artikel 14 GG diese in der Regel überwiegen. Von dieser Regel kann es Ausnahmen geben, wenn erhebliche öffentliche Interessen für den Informationszugang, wie hier mögliche Einwände gegen den Brandschutz, betroffen sind. Sodann ist in der Abwägung zu fragen, ob die jeweiligen Informationen den Kern des Informationszugangsbegehrens betreffen oder den Kern des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Ist der Kern eines erheblichen öffentlichen Interesses an der Information betroffen, aber nur der Randbereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, überwiegt das Informationsinteresse. Bei einem Gleichstand der Interessen führt dies dazu, dass in diesen Fällen aufgrund des Umstandes, dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse den Schutz aus Artikel 12 GG und Artikel 14 GG genießen, im Rahmen

einer Abwägung diese weiter ein erhebliches Gewicht behalten, sodass im Zweifel der Informationszugang abzulehnen ist.

## **6.5 Zugang zur Kosten-Nutzen-Analyse der Verlängerung der Straßenbahnlinie 8**

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss vom 5. Februar 2025 (Aktenzeichen 2 B 267/24) den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Bremen vom 1. August 2024 (Aktenzeichen 4 V 1650/24) zum Antrag auf Herausgabe der vollständigen Kosten-Nutzen-Analyse der Verlängerung der Straßenbahnlinie 8 abgeändert. Das Verwaltungsgericht Bremen hatte in der ersten Instanz den Antrag aufgrund fehlender Eilbedürftigkeit abgelehnt.

Die Antragstellenden hatten am 17. Januar 2024 bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung beantragt, Ihnen die vollständige sogenannte Standardisierte Bewertung für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 8 zur Verfügung zu stellen. Mit Bescheid vom 7. März 2024 lehnte die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung den Zugang ab, weil die Standardisierte Bewertung Teil der Antragsunterlagen für die Förderung des Vorhabens sei. Dieses Verfahren sei noch beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr anhängig. Vor dem Erlass des Zuwendungsbescheides sei es zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses gemäß § 4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) nicht möglich, die Standardisierte Bewertung herauszugeben.

Die Antragstellenden legten gegen den Bescheid am 15. März 2024 Widerspruch ein. Zur Begründung verwiesen sie darauf, dass Gutachten und Stellungnahmen Dritter nicht von dem Ausschlussgrund in § 4 BremlFG erfasst würden und auch nicht von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung dargelegt worden sei, dass eine Herausgabe der Standardisierten Bewertung den Erfolg der Entscheidung vereiteln würde, weil das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kein Ermessen bei der Förderentscheidung habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 19. März 2024 wies die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung den Widerspruch als unbegründet zurück, weil sie bezüglich der begehrten Informationen nicht verfügungsbefugt sei. Die Standardisierte Bewertung sei nämlich nicht von ihr, sondern von der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH in Auftrag gegeben worden. Zudem handele es sich bei der Standardisierten Bewertung nicht um ein Gutachten, weil diese auf Hypothesen und nicht auf einem feststehenden Sachverhalt beruhe. Die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH wurde von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung weder vor Erlass des Ausgangsentscheids noch vor Erlass des Widerspruchsbescheides beteiligt.

Im November 2024 stellte die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH den Antragstellenden nach Abschluss des erstinstanzlichen Eilverfahrens die Standardisierte Bewertung zur Verfü-

gung, wobei auf den Seiten 1 und 4 jeweils vier Zeilen geschwärzt wurden. Die Antragstellenden wandten sich daraufhin an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH wies in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit am 9. Januar 2025 darauf hin, dass es sich bei den geschwärzten Passagen um Informationen über das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber des Gutachtens, der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH, und dem Gutachter sowie Verweise auf eine frühere nicht abgeschlossene Untersuchung handele, die für den Kern des gewünschten Informationsbedürfnisses nicht von Belang seien. Zudem stimme die Bremer-Thedinghauser Eisenbahn GmbH als Auftraggeberin und Eigentümerin des Gutachtens einer vollständigen Veröffentlichung nicht zu.

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen bewertete im Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes diese Einlassung dahingehend, dass sich die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse berufe. Die Antragstellenden dagegen vermuteten, dass sich hinter den geschwärzten Passagen Angaben zur Wahl des sogenannten vereinfachten Verfahrens befänden, dessen Wahl aufgrund der Höhe der Investitionssumme unzulässig sei.

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat die Beschwerde der Antragstellenden gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Bremen als zulässig und teilweise begründet eingestuft. Ein Anspruch auf Herausgabe der vollständigen Standardisierten Bewertung zum Entscheidungszeitpunkt bestehe nicht, weil Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszuganges zu den beiden Passagen haben könne, die sie bei der außergerichtlichen Herausgabe an die Antragstellenden geschwärzt habe. Daher seien die Antragsgegnerinnen, die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, verpflichtet, der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Informationszugangsantrag zu geben. Die im Verwaltungsverfahren unterbliebene Drittbeteiligung könne nicht durch Beiladung im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden. Es komme daher nur eine Verpflichtung der Behörde durch das Gericht in Betracht, über den Informationszugangsantrag nach Durchführung der Drittbeteiligung neu zu entscheiden.

Dem Grunde nach bestehe ein Anspruch auf Informationszugang zweifelsfrei. Dass der behördliche Entscheidungsprozess geschützt werden solle, indem die Herausgabe verweigert werde, erscheine nicht plausibel. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung habe nämlich die Antragstellenden hinsichtlich einer möglichen Herausgabe der Standardisierten Bewertung an die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH verwiesen und den Antragstellenden mitgeteilt, die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH sei zu einer Herausgabe bereit und das Verfahren könne für erledigt erklärt werden, sobald die Antragstellenden die begehrten Informationen erhalten haben. Dies deute darauf hin, dass es der Senatorin für Bau,

Mobilität und Stadtentwicklung ausschließlich um den Schutz der Interessen der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH gegangen sei. Auch ein Anordnungsgrund sei glaubhaft gemacht worden, weil es den Antragstellenden nicht zugemutet werden könne, ein zeitaufwändiges Hauptsacheverfahren zu betreiben, nur damit die Behörde einen offensichtlich gebotenen Verfahrensschritt nachhole.

Inzwischen hat die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung die erforderliche Beteiligung der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH nachgeholt und diese hat in ihrer Stellungnahme vom 1. April 2025 die Gründe wiederholt, die aus Sicht der Behörde gegen eine Veröffentlichung und Weitergabe der vollständigen Standardisierten Bewertung sprechen und bereits gegenüber dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH geltend gemacht worden sind.

Mit Bescheid vom 24. April 2025 hat die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung erneut die vollständige Herausgabe der Kosten-Nutzen-Analyse zur Verlängerung der Straßenbahnlinie 8 nach Stuhr und Weyhe vom 6. Juni 2023 abgelehnt. Diesmal hat sie ihre Ablehnung darauf gestützt, dass zum einen das Offenbarungsinteresse der Antragstellenden nicht das Geheimhaltungsinteresse der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH überwiege und zum anderen der Herausgabe der Schutz des geistigen Eigentums der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BremIFG entgegenstehe. Hierbei beruft sich die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung darauf, dass der Urheber des Gutachtens der Auftraggeberin, der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH, alle Rechte hieran übertragen habe, insbesondere auch das Recht auf Erstveröffentlichung gemäß § 12 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Dieses Recht sei auch noch nicht verbraucht, weil die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH die Standardisierte Bewertung bisher nur teilweise und nur auf konkreten Antrag bestimmten Personen zugänglich gemacht habe. Wenn das Gutachten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz zugänglich gemacht werde, würde dieses aber auch gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 9 BremIFG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Dies lehne die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH aber ab. Hierdurch würde auch gegen das der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH zustehende Verbreitungsrecht gemäß § 17 UrhG verstoßen. Zudem liege auch weiterhin keine Verfügungsbefugnis im Sinne von § 7 Absatz 2 BremIFG vor. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 BremIFG entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 3 BremIFG ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechtes zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Im Wege der Klageänderung haben die Antragstellenden beantragt, den neuen Bescheid in das noch laufende Hauptsacheverfahren einzubeziehen.

Kritisch ist hier zumindest die Berufung auf die fehlende Verfügungsbefugnis und einen dem Informationszugang entgegenstehenden Schutz des geistigen Eigentums zu sehen. Durch

den Informationszugang zu den geschwärzten Zeilen des Gutachtens werden die Persönlichkeits- und Verwertungsrechte des Urhebers nicht eingeschränkt. Urheber ist hier nicht die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH, sondern deren Auftragnehmer, der allein das Recht hat, die Erstveröffentlichung zu verweigern. Durch die Übertragung aller Verwertungsrechte auf die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH hat sich dieser aber bereits des Schutzes entledigt, den das Urheberpersönlichkeitsrecht ihm gewährt, nämlich selbst zu entscheiden, ob er das Werk aus seiner Privatsphäre an die Öffentlichkeit entlässt.

Selbst wenn die Standardisierte Bewertung Werkcharakter haben sollte, wurde hier nicht dargelegt und ist auch nicht ansatzweise erkennbar, wie eine Herausgabe dieser oder auch deren Veröffentlichung die monetäre Verwertung der Standardisierten Bewertung durch die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH einschränken könnte. Insoweit kann eine Interessenabwägung zwischen den beiden hier verfassungsrechtlich geschützten Interessen, der Informationsfreiheit und dem Eigentumsschutz, nach dem bisherigen Vortrag nur zugunsten der Informationsfreiheit ausfallen. § 6 Absatz 1 Satz 1 BremIFG dient nicht dazu, den Zugang zu Informationen zu verhindern, weil auch das Urheberrecht selbst auf Publizität ausgerichtet ist. Auch ist die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH zu hundert Prozent direkt oder indirekt in öffentlicher Hand und wurde nur für die Verwirklichung dieses gemeinsamen Projektes der Stadt Bremen und der Umlandgemeinden und nicht für die urheberrechtliche Verwertung von Kosten-Nutzen-Analysen von Straßenbahnverlängerungsprojekten gegründet. Ob ein überwiegender Schutz von Geschäftsgeheimnissen als Informationsausschlussgrund in Betracht kommt, wird das Verwaltungsgericht Bremen zu beurteilen haben, sofern dieses Gerichtsverfahren zu Ende geführt wird.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat im Rahmen seiner Vermittlungsbefugnisse die Vorlage der ungeschwärzten Standardisierten Bewertung gefordert, um zu überprüfen, ob seines Erachtens hier ein Informationszugangsanspruch gegeben ist und welche konkreten Inhalte sich tatsächlich hinter den unkenntlich gemachten Stellen verbergen. Sollten sich dort nur weitergehende vertragliche Erläuterungen zwischen der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH und dem von dieser beauftragten Gutachter verbergen, die für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Verlängerungsprojektes der Linie 8 nicht von Bedeutung sind, und nicht, wie von den Klägern vermutet, eine Rechtfertigung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens, die die Kläger für unzulässig halten, könnte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf die Kläger einwirken, dass diese die Klage nicht mehr weiter verfolgen. Als Informationsfreiheitsbeauftragter unterliegt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung, sodass ihm vorgelegte Originaldokumente auch nicht mit Hilfe eines Informationszugangsantrages durch Dritte eingesehen werden können, während im Falle der Anforderung durch das Verwaltungsgericht Bremen oder der Vorlage an das Gericht durch die Behörde im gerichtlichen Verfahren aufgrund des Grundsatzes der Waffengleichheit alle Dokumente allen

Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht werden müssen und sich damit Verfahren, die gerade auf die Herausgabe solcher Dokumente gerichtet sind, erledigen.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 hat die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitgeteilt, dass eine Einsichtnahme durch ihn in die ungeschwärzte Standardisierte Bewertung nur möglich sei, wenn die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH dieser Einsichtnahme zustimme, weil nur diese und nicht die Behörde verfügungsbefugt über die Standardisierte Bewertung sei.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt diese Rechtsauffassung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung nicht, sondern hält diese für verfügungsbefugt. Wie bereits von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen in seinem Beschluss vom 5. Februar 2025 festgestellt hat, besteht der Anspruch der Antragstellenden auf Informationszugang dem Grunde nach zweifelsfrei. Es handelt sich nach Auffassung des Gerichtes bei der Standardisierten Bewertung auch um eine bei der senatorischen Behörde vorhandene Aufzeichnung, die einem amtlichen Zweck diene, nämlich der Stellung eines Antrages nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr. Wie vom Verwaltungsgericht Bremen in seinem Urteil vom 21. August 2023 (Aktenzeichen 4 K 2278/21) zur Herausgabe des sogenannten Schulbaugutachtens festgestellt wurde, umfasst die Übertragung des Nutzungsrechtes an dem Gutachten grundsätzlich auch das Recht der Behörde zur Informationsgewährung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (siehe hierzu Ziffer 6.3 dieses Berichtes).

Über den Informationszugang zu der Standardisierten Bewertung hinaus haben Bürgerinitiativen im Hinblick auf den Ausbau von Straßenbahnlinien bereits seit Jahren teils vergeblich, teils extrem langwierig versucht, Informationen von den beteiligten Behörden zu erhalten. So wurde argumentiert, dass über zehn Jahre nach Inbetriebnahme der nach Lilienthal verlängerten Straßenbahnlinie 4 die Schlussrechnung noch nicht vorliege und so der Anteil, den das Land Bremen und durch seine Mitgliedschaft im Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen auch die Stadt Bremen an den Baukosten der Strecke abschließend zu tragen habe, noch nicht bekannt sei.

In einem anderen Fall, in dem die Antragstellenden aus den hier geschilderten Gerichtsverfahren zur Herausgabe der vollständigen Standardisierten Bewertung ebenfalls einen Zugangsantrag nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz an die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung gestellt hatten, wurden zunächst alle Angaben zu Kostenpositionen in dem Bewilligungsbescheid des Bundes für die Maßnahme „Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Brüsseler Straße“ mit dem Argument geschwärzt, dass deren Kenntnis geeignet sei, fiskalische Interessen der Freien Hansestadt Bremen beziehungsweise der Stadtgemeinde Bremen zu beeinträchtigen. Erst durch die Intervention des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde der Bewilligungsbescheid des Bundes für die Maß-

nahme „Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Brüsseler Straße“ dann ungeschwärzt herausgegeben. Die Antragstellenden haben mehrfach beklagt, dass ihnen durch die „Salamitaktik“ der Behörde sehr viel Aufwand und hohe Anwaltskosten entstünden. Hier würde der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sich wünschen, dass der Transparenzgedanke in den Behörden stärker gelebt wird, und zwar gerade in Fällen, in denen die Informationszugangsanträge der Auseinandersetzung im Rahmen politisch umstrittener Themen dienen. Indem eine Auseinandersetzung sich gegen politisch priorisierte Projekte oder zumindest die eigene Arbeit richtet, wird so eine demokratische Auseinandersetzung erst ermöglicht.

## **6.6 Schutz des Kernbereiches der exekutiven Eigenverantwortung**

Mit der Frage, wann aufgrund des Schutzes der exekutiven Eigenverantwortung, ein Informationsfreiheitsantrag abgelehnt werden darf, befasste sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern in einem Beschluss vom 2. April 2025 (Aktenzeichen 1 LZ 541/2025), in dem ein Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt wurde. Gegenstand des Verfahrens war ein Antrag eines Journalisten. Dieser begehrte, auch gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Zugang zu allen Unterlagen bei der Beklagten, die zu Ministerpräsidentenkonferenzen in Bezug auf einzelne Sitzungen zur Coronapandemie vorlagen.

Im Berufungszulassungsverfahren war insbesondere streitig, ob das Verwaltungsgericht Schwerin zu Recht angenommen hatte, dass dem Informationsfreiheitsbegehren die Vorschrift des § 6 Absatz 4 IFG M-V entgegenstehe. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Inhaltes der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinflusst. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern knüpfte dabei an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes an, nach der Informationen zu ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen im Einzelfall unter den Schutz des Kernbereiches der exekutiven Eigenverantwortung fallen könnten, weil sich die Vorbereitung von Entscheidungen der Landesregierung häufig in solchen Abstimmungsprozessen vollziehe. Diese Rechtsprechung könne, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in einem föderalen System auch auf die Vorbereitungsunterlagen der Ministerpräsidentenkonferenz sowie die Vorbereitungen für Bund-Länder-Gespräche übertragen werden, sofern die Bund-Länder-Gespräche auch im Einzelfall gubernativen Charakter hätten.

Gegen den Ausschluss des Informationsfreiheitsbegehrens kann nach dem Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern auch nicht eingewandt werden, dass möglicherweise nach anderen Informationsfreiheitsgesetzen ein Zugang zu den Unterlagen gewährt werden müsse, denn für Mecklenburg-Vorpommern richte sich der Anspruch allein nach dem Recht des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Auch wenn das Bremer Informationsfreiheitsgesetz über keine Regelung verfügt, die ausdrücklich für Informationen aus dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung den Zugang zu diesen Informationen ausschließt, ist auch für die Freie Hansestadt Bremen davon auszugehen, dass für diesen Bereich ein Informationszugangsverlangen ausgeschlossen ist (siehe hierzu 19. Jahresbericht, Ziffer 6.3). Dementsprechend ist auch für die Themen von Ministerpräsidentenkonferenzen, die in besonderem Maße gubernativen Charakter haben, nach dieser Entscheidung von einem Ausschluss von Informationsfreiheitsbegehren auszugehen. Dies folgt aus der föderalen Struktur Deutschlands, die gerade bei der unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen der Landesregierungen die vertrauliche Abstimmung mit anderen Ländern erfordert.

## **6.7        Einsicht in eine Bauakte wegen Geltendmachung von Mietmängeln**

Das Verwaltungsgericht Bremen hat mit Urteil vom 4. Juni 2025 (Aktenzeichen 4 K 948/24) einem ehemaligen Mieter Einsicht in die Bauakte eines angemieteten Objektes gewährt. Der beigeladene Mieter und die klagende Vermieterin, eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft & Co. KG, führten einen Zivilrechtsstreit, bei dem die Vermieterin sich gegen die Mietkürzungen des Mieters wegen Mängeln der Mietsache wehrte. Die streitbefangene Wohnung war eine Neubauwohnung, die zum Zeitpunkt des Bezuges noch nicht vollständig fertiggestellt war. Es sollten zudem diverse Baumängel bestehen, wie zum Beispiel eine falsch angelegte Tiefgarage oder nicht ausreichend gegen Absturz abgesicherte Balkone, deren Nutzung daher untersagt war. Um diese Baumängel im Zivilrechtsstreit vor Gericht belegen zu können, wollte der Mieter Einsicht in die zu der Wohnung gehörende Bauakte nehmen.

Nachdem sein diesbezüglicher Antrag auf Akteneinsicht vom 19. September 2022 an die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zunächst nicht beschieden wurde, bat der beigeladene Mieter den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit um Vermittlung. Nach einer Intervention durch diesen wollte die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung dem Mieter Akteneinsicht gewähren, aber die Vermieterin als Drittbeteiligte legte hiergegen Widerspruch ein. Nachdem die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung den Widerspruch zurückgewiesen hatte, erhob die Vermieterin Klage gegen den gewährten Informationszugang.

Diese Klage wurde vom Verwaltungsgericht Bremen zurückgewiesen. Es seien keine Ausschlussgründe ersichtlich, die dem Akteneinsichtsbegehren des Beigeladenen entgegenstünden. Die Klägerin habe nicht ausreichend dargelegt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Bekanntgabe der Unterlagen offenbart würden. Auch könne die Klägerin keine expliziten Aussagen dazu treffen, welche geistigen Werke in den Unterlagen vorhanden sein sollen, die von der gewünschten Akteneinsicht erfasst würden und deren Schutz gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) der Akteneinsicht entgegenstehen könnte. Insbesondere seien die Pläne der von der Klägerin beauftragten Architekten

ausweislich des ergangenen Bescheides nicht Gegenstand der dem Beigeladenen zu gewährenden Akteneinsicht. Wenn die Klägerin vortrage, dass die Akteneinsicht unter Schwärzung der personenbezogenen Daten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sei, so verkenne sie, dass es sich bei der Regelung des § 7 Absatz 3 BremIFG um eine Regelung zu Gunsten der auskunftspflichtigen Behörde handele. Eine am Verfahren beteiligte Dritte könne sich insofern nicht auf den § 7 Absatz 3 BremIFG berufen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Bremen erlangte Rechtskraft und der Beigeladene erhielt am 21. Juli 2025, also nach fast drei Jahren, Einsicht in die ihn interessierenden Teile der Bauakte. Aus der Bauakte ergab sich, dass die Bauaufsicht zum damaligen Zeitpunkt eine Nutzungsunterlassung erklärt hatte. Darüber hinaus wurde für den gesamten Gebäudekomplex nachträglich die Baugenehmigung entzogen. Bereits am 25. Juni 2025 hatte der Beigeladene den mangelhaften Zustand der Wohnung auch ohne seine Ausführungen mit Hilfe der Unterlagen aus der Bauakte belegen können und den Zivilrechtsstreit vor dem Amtsgericht Bremen gewonnen. Die ehemalige Vermieterin als Klägerin musste den Beigeladenen anteilig zu viel bezahlte Miete zurückerstatten, weil die vorgetragenen Baumängel und eben auch bauordnungsrechtlichen Mängel genügten, um die Miete mindern zu dürfen.

Positiv ist hier hervorzuheben, dass die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung nach Rücksprache mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dem Beigeladenen die gewünschte Akteneinsicht in bestimmte Unterlagen einer Bauakte gewähren wollte und diese Position auch letzten Endes erfolgreich in einem gegen sie gerichteten Klageverfahren der betroffenen Bauherrin zugunsten der Informationsfreiheit verteidigt hat.

## **6.8 Schulbaugutachten**

Das Verwaltungsgericht Bremen hat mit Urteil vom 21. August 2023 (Aktenzeichen 4 K 2278/21) den Zugang zu einem von einer Anwaltssozietät für die Stadt Bremen erstellten Gutachten über den Bau von Schulen und dessen Finanzierung gewährt. Die gutachterliche Stellungnahme mit dem Titel „Sicherstellung von Schulkapazitäten in B. – Vergabe- und beihilfe-rechtliche Rahmenbedingung bei Vermietungsangeboten privater Akteure“ beinhaltet auf 39 Seiten unter anderem eine umfassende Aufarbeitung von Rechtsprechung und Literatur sowie ein Anwendungsschema für die Handelnden bei der Beklagten. In dem Gutachten werden zumindest sechs verschiedene Szenarien für die Beschaffung von Schulbauten in ihren unterschiedlichen rechtlichen Wirkungen und mit verschiedenen Handlungsoptionen dargestellt.

Weder die beigeladene Anwaltskanzlei noch die beklagte Stadt Bremen, vertreten durch den Senator für Finanzen, konnten mit den von ihnen geltend gemachten Ausschlussgründen vor Gericht durchdringen.

Nach § 3 Nummer 4 Variante 3 Alternative 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) bestehe zwar der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Information einem Berufsgeheimnis unterliegt. Insbesondere stehe aber vorliegend die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht der Beigeladenen dem Anspruch des Klägers nicht entgegen. Der Schutzbereich der Verschwiegenheitspflicht sei personell begrenzt und schütze regelmäßig nur die Auftraggeberin oder den Auftraggeber. Ein geschütztes eigenes Geheimhaltungsinteresse der oder des Beauftragten selbst bestehe in der Regel nicht. Anderes könne allenfalls ausnahmsweise angenommen werden, wenn es sich um höchstpersönliche Wahrnehmungen oder um vertrauliche Hintergrundinformationen handele, wofür hier aber nichts ersichtlich oder vorgetragen sei. Dispositionsberechtigt hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht („Herr des Geheimnisses“) sei in der Konsequenz im Regelfall allein die Auftraggeberin beziehungsweise Mandantin als diejenige, die von der Verschwiegenheitspflicht geschützt werden soll. Die Verschwiegenheitspflicht stelle sicher, dass sich die jeweilige Auftraggeberin oder der jeweilige Auftraggeber darauf verlassen könne, dass mandatsbezogene Informationen ohne ihr oder sein Einverständnis Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Demgegenüber ergebe sich aus der Verschwiegenheitspflicht zur Frage des Umgangs einer oder mehrerer Auftraggeberinnen beziehungsweise eines oder mehrerer Auftraggeber mit den zur Verfügung gestellten Informationen nichts.

Hinsichtlich § 3 Nummer 6 BremIFG, der den Informationszugang ausschließt, wenn und solange das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes, der Gemeinden oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen, hielt das Verwaltungsgericht Bremen die insoweit geäußerten Befürchtungen der Beklagten für zu vage und unsubstantiiert. Das Vorbringen der Beklagten habe sich weitestgehend darin erschöpft, auf eine bereits jetzt am Markt bestehende Verunsicherung hinsichtlich der Anmietung von Schulbauten zu verweisen. Es beständen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich ihre Marktsituation allein durch die ungeschwärzte Herausgabe des Schulbaugutachtens an den Kläger in relevanter Weise (weiter) verschlechtern könnte, insbesondere, weil die Thematik bereits Gegenstand der lokalen Presseberichterstattung gewesen sei und weiter davon ausgegangen werden könne, dass die relevanten Marktteilnehmer über die insoweit maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie etwaige Marktrisiken und Handlungsoptionen im Bilde seien.

Offen gelassen hat das Gericht, ob es sich bei dem Schulbaugutachten um ein Gutachten im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 BremIFG handelt. Der Senator für Finanzen habe schon nicht hinreichend dargelegt, dass durch den Informationszugang der behördliche Entscheidungsprozess im Sinne von § 4 Absatz 1 BremIFG tangiert werde. Auch insoweit sei die Beklagte ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen. Sie hätte Tatsachen vorbringen müssen, aus de-

nen sich nachvollziehbar eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ergeben könnte, und darlegen müssen, dass nachteilige Auswirkungen auf den (künftigen) behördlichen Entscheidungsprozess zu erwarten seien.

Entsprechendes gelte für den Einwand, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stehe einer Offenlegung von Unterlagen entgegen. Es hätte nachvollziehbar dargelegt werden müssen, aus welchem Grund die angeforderten Unterlagen dem exekutiven Kernbereich zuzuordnen seien. Aus dem Vortrag der Beklagten selbst ergebe sich, dass das Gutachten weder ein Entwurf einer Entscheidung sei, noch der unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen diene. Es sei lediglich eine Grundlage für verschiedene jeweils neu durchgeführte behördliche Entscheidungsprozesse. An deren Ende stünden unterschiedliche mögliche Entscheidungen, die sich nur mittelbar aus dem Gutachten ergäben und von der Ausgangssituation und den potenziellen Vertragspartnerinnen und -partnern abhängen. Daraus folge, dass bei Bekanntwerden des Gutachtens der Prozess der Willensbildung in der Behörde nicht betroffen sei. Es könnten auch dann weiter unterschiedliche Auffassungen intern geäußert werden, ohne dass die Beklagte befürchten müsse, dass solche Äußerungen im Zuge der Entscheidungsfindung öffentlich würden.

Dieser Prozess der Abwägung, Willensbildung und Entscheidungsfindung sei jedoch das Schutzgut von § 4 Absatz 1 BremIFG; die Grundlagen der Entscheidungsfindung seien von § 4 Absatz 1 BremIFG hingegen nicht geschützt. Das Gutachten sei auch nicht Bezugspunkt für eine konkrete behördliche Maßnahme, sondern aus seiner Verwendung könnten verschiedene Entscheidungen folgen, die auf verschiedenen Wegen erreicht werden könnten. Das Gutachten beziehe sich nicht auf den Einzelfall einer konkreten Maßnahme. Das Gutachten habe auch nicht den Zweck, einer konkreten Verwaltungsentscheidung zu dienen und diese unmittelbar vorzubereiten. Es fehle an dem für § 4 Absatz 1 BremIFG erforderlichen funktionalen Zusammenhang zwischen dem Gutachten und einer konkreten Verwaltungsentscheidung.

Die Beklagte könne auch nicht unter Berufung auf § 6 Absatz 1 Satz 1 BremIFG verweigern, das Gutachten zugänglich zu machen, weil der Anspruch auf Informationszugang nicht bestehe, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegenstehe. Insoweit könne offenbleiben, ob es sich bei dem Schulbaugutachten überhaupt um ein Werk im Sinne von § 2 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) handle. Jedenfalls hätten die drei Rechtsanwälte der Beigeladenen, die das Schulbaugutachten verfasst haben, die Nutzungsrechte an diesem (konkulent) auf die Beklagte übertragen. Dem stehe nicht entgegen, dass der zwischen der Beklagten und der Beigeladenen geschlossene Mandatsvertrag hierzu keine Regelungen enthalte. Auch wenn etwa das (Erst-) Veröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechtes im Kern unübertragbar sei, sei es aufgrund von § 29 Absatz 2 UrhG zulässig, Dritten Nutzungsrechte nach § 31 UrhG einzuräumen. Haben die Par-

teilen eines Vertrages nicht ausdrücklich geregelt, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt werde, so bestimme sich gemäß § 31 Absatz 5 Satz 2 UrhG nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt worden sei. Nach dem dieser Bestimmung zugrundeliegenden Übertragungszweckgedanken räume eine Nutzungsberechtigte beziehungsweise ein Nutzungsberechtigter im Zweifel nur in dem Umfang Nutzungsrechte ein, den der Vertragszweck unbedingt erfordert. Bei gegen Entgelt erstellten Sachverständigengutachten sei dabei in der Regel davon auszugehen, dass die Nutzungsrechte an diesen Gutachten ganz oder teilweise von der Gutachtenerstellerin beziehungsweise vom Gutachtenersteller auf die Auftraggeberin oder den Auftraggeber übertragen würden.

So liege auch der Fall hier. Die Beklagte habe wiederholt die besondere Bedeutung des Schulbaugutachtens als Grundlage für ihre Entscheidungen betont. Dieser Zweck des entgeltlich gefertigten Gutachtens lasse sich ersichtlich nur erreichen, wenn die Beklagte unbeschränkt durch verbleibende Rechte der Verfasser jederzeit auf das Gutachten zugreifen und dessen Inhalt als eigene Erklärungen gegenüber Dritten verwenden könne. Ein solches Nutzungsrecht erfasse dann aber grundsätzlich auch das Recht der Behörde zur Informationsgewährung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz.

Auch stehe nicht zu befürchten, dass mit einer Zugänglichmachung des Gutachtens Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen offenbar würden. Dass ein Rechtsgutachten auch nur im Ansatz Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der jeweiligen Sozietät und ihre Positionierung am Markt zulassen und eine Offenbarung daher spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit haben könnte, sei ausgeschlossen.

Die hier wiedergegebene Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Bremen stammt zwar nicht aus dem Berichtsjahr, wurde dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aber erst in diesem bekannt, weil diese nicht in der Entscheidungssammlung des Verwaltungsgerichtes Bremen auf seiner Website, sondern nur in einer kostenpflichtigen juristischen Datenbank veröffentlicht wurde. Eine Nachfrage des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beim Verwaltungsgericht Bremen ergab, dass es sich hierbei um ein Versehen gehandelt hat, weil das seit dem 26. September 2023 rechtskräftige Urteil für die Veröffentlichung auf der eigenen Website vorgesehen war. Im Transparenzportal konnte das hier herausgeforderte Schulbaugutachten entgegen der Verpflichtung aus § 11 Absatz 4 Satz 1, Satz 2 Nummer 9 (und Nummer 2) BremIFG nicht aufgefunden werden, sondern lediglich die hierzu ergangene Anfrage einer interessierten Person und der Hinweis des Senators für Finanzen, dass die Anfrage abgelehnt worden sei. Nach § 11 Absatz 4 Satz 1, Satz 2 Nummern 2 und 9 haben die Behörden „weitere geeignete Informationen“ unverzüglich selbst allgemein zugänglich zu machen und an das elektronische Informationsregister zu melden, das die Informationen sodann veröffentlicht. Zu diesen weiteren geeigneten Informationen zählen auch Gutachten (§ 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 BremIFG) und Informationen, zu denen nach dem

Bremer Informationsfreiheitsgesetz Zugang gewährt worden ist. Nach Redaktionsschluss teilte der Senator für Kinder und Bildung mit, dass das Schulbaugutachten in das Transparenzportal eingestellt sei.

## **6.9 Verbandsanhörung beim Erlass von Rechtsvorschriften entbindet nicht von der Kostenpflicht bei Informationersuchen**

Ein Schaustellerverband klagte vor dem Verwaltungsgericht Bremen erfolglos gegen die ihm auferlegte Gebühr in Höhe von 500,- € für ein Informationersuchen. Der Verband hatte von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation die Übersendung der vollständigen Gebührenkalkulation, die der Änderung der Jahrmarktgebührenordnung zugrunde lag, samt Auflistung aller berücksichtigten Kostenpositionen und der jeweiligen Höhe dieser Kostenpositionen gefordert. Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Drittbeteiligungsverfahren wegen möglicher betroffener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hatte die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation den Verband darauf hingewiesen, dass für diese Anfrage Gebühren in Höhe von 360,- € bis 500,- € entstehen könnten. Der Verband hielt dennoch an seinem Begehren fest und erhielt auch eine um einige wenige Kostenpositionen reduzierte Teilauskunft. Da für die Durchführung des Informationszugangsverfahrens 16 Stunden Verwaltungsaufwand angefallen waren, wurde dem Verband auch der Höchstsatz von 500,- € in Rechnung gestellt.

Der Verband klagte hiergegen und verwies darauf, dass er die Auskunft als Beteiligter an einem Verwaltungsverfahren erhalten habe und diese daher gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) gebührenfrei ergehen müsse. Seine Position als Beteiligter ergebe sich dabei daraus, dass er im Rahmen der geplanten Änderung der Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung) angehört worden sei. Da er auch im Nachgang gegen diese geklagt habe, hätte ihm die Gebührenkalkulation im Gerichtsverfahren sowieso kostenfrei offengelegt werden müssen, sodass ihm dafür in einem Verfahren nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz keine Gebühren auferlegt werden dürften. Zumindest hätten diese gemäß § 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz ermäßigt oder ganz erlassen werden müssen.

Das Verwaltungsgericht Bremen urteilte am 10. Oktober 2025 (Aktenzeichen 4 K 1558/25), dass die Gebührenerhebung zu Recht erfolgt sei. Bei einer Verbandsanhörung handele es sich nicht um ein Verwaltungsverfahren im Sinne von § 1 Absatz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in Verbindung mit § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG). Nach § 9 VwVfG sei das Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach außen hin wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der

Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet sei; es schließe den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

Eine solche Tätigkeit der beklagten Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, habe hier in Bezug auf den klagenden Verband nicht vorgelegen. Die Klägerin sei von der Beklagten im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung als Interessenvertretung der Schaustellerbetriebe in der Freien Hansestadt Bremen beteiligt worden. Die Änderung der Jahrmarktgebührenordnung sei durch ein Ortsgesetz der Stadt Bremen, nicht durch Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt. § 10 Absatz 1 Satz 2 BremIFG sei vorliegend daher nicht einschlägig und die Gebühren seien nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz und nicht nach der für das jeweilige Verwaltungsverfahren geltenden Gebührevorschrift zu erheben gewesen.

Die Beklagte habe auch das ihr zustehende Ermessen im Hinblick auf die Festsetzung der Höhe der Gebühr hinsichtlich des vorgegebenen Rahmens fehlerfrei ausgeübt. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Beklagte aufgrund der 16 angefallenen Arbeitsstunden den Gebührenrahmen voll ausgeschöpft habe. Bereits bei acht Stunden Verwaltungsaufwand sei der Gebührenrahmen von 500,- € erreicht. Der Ordnungsgeber habe mit der Höchstgrenze von 500,- € dem Gebot, dass die für stattgebende Anträge nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz erhobenen Gebühren keine abschreckende Wirkung haben dürften, hinreichend Rechnung getragen. Die Beklagte habe nicht ermessensfehlerhaft gehandelt, indem sie im Bescheid die Möglichkeit einer Befreiung oder Ermäßigung der Gebühr nicht erwähnt habe. Hier fehlten bereits Anhaltspunkte für derartige Gründe – etwa wegen der individuellen, wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin oder deren Motivlage. Schließlich folge auch daraus, dass die Klägerin im Anhörungsverfahren zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung von der Beklagten beteiligt worden sei, nicht, dass die Beklagte vorliegend von einer Gebührenerhebung habe absehen müssen.

Diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Bremen ist dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nur zufällig bekannt geworden und er bat das Verwaltungsgericht Bremen, diese auf der Website zu veröffentlichen. Im Rahmen der Nachfrage zu dem Sachverhalt beim Verwaltungsgericht ergab sich, dass das rechtskräftige Urteil bisher nur zur Veröffentlichung in den kostenpflichtigen juristischen Datenbanken vorgesehen sei. Die zuständigen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Bremen treffen derzeit nach eigenem Ermessen die Wahl, ob ihre Entscheidungen auf der eigenen Website des Gerichtes, in kostenpflichtigen juristischen Datenbanken oder überhaupt nicht veröffentlicht werden. Die Kenntnis der vorliegenden Entscheidung könnte aber zukünftig Klagen gegen die Gebührenerhebung und -festsetzung in ähnlichen Konstellationen verhindern und damit das Verwaltungsgericht Bremen und die Behörden entlasten und verhindern, dass Betroffene zusätzlich

zu den Gebühren für den Informationszugang auch noch die Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren tragen müssen. Hierfür ist es erforderlich, dass diese Entscheidung nicht nur der über ein entsprechendes kostenpflichtiges Abonnement verfügenden juristischen Fachwelt zugänglich ist, sondern auch kostenfrei allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit spricht sich für die vollständige Umsetzung der bereits bestehenden Veröffentlichungspflicht für publikationswürdige Entscheidungen und für eine schrittweise Erweiterung auf einen großen Teil aller Endentscheidungen der Gerichte der Freien Hansestadt Bremen in frei zugänglichen Datenbanken aus (siehe hierzu Ziffern 1.2, 3.1 und 4.3 dieses Berichtes).

#### **6.10 Hohe Anforderungen an die Begründung des Ausschlusses des Informationszuges bei dem Schutz besonderer öffentlicher Belange**

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 12. Juni 2025 (Aktenzeichen VG 2 K 302/23) befasst sich mit der Frage, ob aufgrund des Schutzes besonderer öffentlicher Belange Teile des aktuellen Lageberichtes des Auswärtigen Amtes mit dem Titel „Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Iran“ im Rahmen eines Informationszugangsverlangens geschwärzt werden durften.

Zunächst arbeitete das Verwaltungsgericht Berlin heraus, dass der hier streitgegenständliche Lagebericht zumindest faktisch öffentlich und diese (Gerichts-) Öffentlichkeit auch bezweckt sei. Die vom Auswärtigem Amt erstellten Lageberichte seien dazu bestimmt, in Verwaltungsgerichtsverfahren als Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungssachen verwendet zu werden. Daher sei damit zu rechnen, dass diese Lageberichte öffentlich würden. Die entsprechenden Lageberichte würden nämlich ungeschwärzt den Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Akteneinsicht übersandt, sie würden in öffentlichen Verhandlungen erörtert und auch von Gerichten – teilweise im Wortlaut – zitiert. Dies gelte gerade auch für Passagen, denen eine herausgehobene politische Bedeutung zukomme, weil typischerweise diese Aussagen der Lageberichte auch in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren entscheidungserheblich seien.

Trotz dieses Erstellungszweckes des Lageberichtes lehnte das Auswärtige Amt teilweise einen Zugang zu dem Lagebericht ab und versagte den Informationszugang mit der Begründung, dass ein vollständiger Zugang dem Schutz mehrerer besonderer öffentlicher Belange im Sinne von § 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG [Bund]) zuwiderlaufe. Im Einzelnen stützte sich das Auswärtige Amt darauf, dass das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen (§ 3 Nummer 1 Buchstabe a) IFG [Bund]) beziehungsweise Belange der inneren oder äußeren Sicherheit habe (§ 3 Nummer 1 Buchstabe c) IFG [Bund]), das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährde

(§ 3 Nummer 2 IFG [Bund]) und dem Bekanntwerden die Vertraulichkeit der Informationen entgegenstehe (§ 3 Nummer 7 IFG [Bund]).

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes Berlin greift jedoch keiner dieser besonderen öffentlichen Belange durch. Zunächst verneint das Verwaltungsgericht Berlin, dass in diesem Fall Schwärzungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die auswärtigen Beziehungen vorgenommen werden dürften (§ 3 Nummer 1 Buchstabe a) IFG [Bund]). Zwar erkennt das Verwaltungsgericht Berlin an, dass sich die Erwägungen, die das Auswärtige Amt anführt, um die Schwärzungen bei der Herausgabe des Lageberichtes zu rechtfertigen, grundsätzlich innerhalb des weiten Beurteilungsspielraumes hielten, der der Behörde bei der Anwendung des Ausschlussgrundes zustehe. So sei es möglich, dass die in dem Lagebericht getroffenen Aussagen, nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zur Islamischen Republik Iran hätten. Allerdings greife diese Begründung nicht durch, weil es widersprüchlich sei, einerseits die Lageberichte ungeschwärzt den Gerichten zu übermitteln, weil diese dort wahrscheinlich in den relevanten Passagen öffentlich würden, und sich andererseits auf deren Vertraulichkeit zu berufen.

Dieser Gesichtspunkt, der ein widerspruchsfreies Verhalten der Behörde bei der Anwendung der besonderen öffentlichen Belange verlangt und der bei einer Bekanntgabe der Informationen an anderer Stelle ausschließt, sich auf besondere öffentliche Belange zu berufen, schränkt den Anwendungsbereich der Ausschlussgründe in Bezug auf Zugangsverlangen erheblich ein und ist auch für die Anwendung von § 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz von Bedeutung. Ferner folgt daraus, dass die Lageberichte tatsächlich öffentlich werden, auch, dass diese nicht als vertrauliche Informationen im Sinne von § 3 Nummer 7 IFG (Bund) zu betrachten sind, weil dies mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ein objektiv schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit voraussetzt. Dieses ist bei Dokumenten, die aufgrund ihrer Zwecksetzung zwangsläufig öffentlich werden, nicht gegeben.

Auch kann die Bekanntgabe der vollständigen Lageberichte nicht unter Hinweis auf § 3 Nummer 1 Buchstabe c) IFG (Bund) versagt werden, weil hier die freiheitliche demokratische Grundordnung, der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, geschützt werden. Um nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu begründen, genügt nach dem Verwaltungsgericht Berlin die „befürchtete Manipulation von Asylentscheidungen“ als „schlagwortartige Nennung“ nicht.

Dies ist nachvollziehbar. Denn nur so kann das Informationsfreiheitsrecht auch in sicherheitspolitisch relevanten Bereichen seine Wirkung entfalten, zumal mit dem Verwaltungsgericht Berlin nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, weshalb die Bekanntgabe von zutreffenden Sachinformationen über ein Land, die ohnehin bereits bekannt sind, dazu führen kann, dass die Gewährung des Informationszuganges zu dem ungeschwärzten Bericht überhaupt zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führt. Aus diesem Grund ist zudem der ebenfalls von dem

Auswärtigem Amt angeführte besondere öffentliche Belang der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gemäß § 3 Nummer 2 IFG (Bund) zu verneinen.

## **7. Die aktuellen Entschliefungen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland**

### **7.1 Mehr Transparenz und Open Data nach der Bundestagswahl!**

(Entschlieung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland<sup>12</sup> vom 13. Marz 2025)

In Zeiten, in denen die Demokratie herausgefordert ist, kommt Vertrauen in staatliches Verwaltungshandeln und dessen Nachvollziehbarkeit besondere Bedeutung zu. Zusatzlich bietet sich an, das Potenzial von Open Data fur Innovation und Wachstum in der demokratischen Gesellschaft besser nutzbar zu machen. Um diese Ziele zu erreichen, sieht die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland dringenden Handlungsbedarf. Mit konkreten Forderungen und Empfehlungen haben sich die Informationsfreiheitsbeauftragten bereits mehrfach an den Bundesgesetzgeber und die offentlichkeit gewandt:

- In ihrer Entschlieung „Forderungen fur die neue Legislaturperiode des Bundes: Ein Transparenzgesetz mit Vorbildfunktion schaffen!“ vom 2. Juni 2021 empfiehlt die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland, das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes unter Einbeziehung des Umweltinformationsgesetzes zu einem modernen Transparenzgesetz mit einem Transparenzregister weiterzuentwickeln. Dabei sollen insbesondere die bisherigen Ausschlussgrunde grundlegend uberarbeitet, um eine Guterabwagung erganzt sowie Regelungen zur Forderung der Informationsfreiheit verbindlich festgeschrieben werden. Zudem soll die Bundesbeauftragte fur den Datenschutz und die Informationsfreiheit eine Anordnungsbefugnis bekommen, um gegen Verstoe gegen das Informationsfreiheitsrecht vorgehen zu konnen.
- Eine starke Presse ist fur eine Demokratie existenziell. Sie ist deshalb auf einen umfassenden Informationszugang angewiesen. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert daher in ihrer Entschlieung „Die Demokratie braucht starke Medien – Bundespressegesetz jetzt einfuhren!“ vom 14. Juni 2023, der herausragenden Rolle der Presse und den Erfordernissen einer modernen Medienlandschaft gerecht zu werden und ein effizientes Bundespressegesetz zu schaffen.
- Daruber hinaus sollten auch die Moglichkeiten von Open Data, also die aktive Bereitstellung von Offenen Daten, starker in den Fokus geruckt werden. Daten der staatlichen Verwaltung sollen fur alle frei zuganglich sein und unabhangig vom Zweck weiterverwendet werden konnen. Offene sachbezogene Daten sind hilfreich fur die Wirtschaft, um neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Davon profitiert nicht nur die Gesellschaft; aufgrund des

---

<sup>12</sup> Bei Enthaltung Nordrhein-Westfalen.

zu erwartenden ökonomischen Mehrwertes würde Open Data vielmehr zu einem positiven Faktor für den Wirtschaftsstandort Deutschland werden. Hierfür wäre das oben genannte Transparenzgesetz mit einer Verpflichtung zur Veröffentlichung Offener Daten eine notwendige Voraussetzung.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert daher die kommende Bundesregierung auf, die Weichen für mehr Transparenz und Open Data zu stellen und die genannten Punkte schnellstmöglich umzusetzen.

## **7.2 Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Kommunalparlamente offenlegen!**

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 18. Juni 2025)

Zugang zu Informationen über Entscheidungen der Kommunalparlamente ist für Bürgerinnen und Bürger von besonders hohem Interesse, weil es ihr unmittelbares Lebensumfeld betrifft. Was vor Ort passiert, wird in den Kommunalparlamenten beraten und entschieden. Dabei geht es zum Beispiel um die Errichtung eines neuen Spielplatzes, die Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete oder die Nutzung bestimmter Flächen für große Bauvorhaben. In einigen Ländern beschränken sich die Zugangsansprüche zu solchen Informationen auf bestimmte Personengruppen wie Einwohnerinnen und Einwohner.

Wer valide und umfassende Informationen besitzt, kann kommunale Entscheidungen besser nachvollziehen und sich gezielter engagieren; Transparenz ist hier ein entscheidender Faktor. Derartige Informationen finden sich unter anderem in den Sitzungsprotokollen der Kommunalparlamente. Diese sind eine gute und zuverlässige Quelle, um sich über bestimmte Vorhaben zu informieren. Ein proaktives Bereitstellen der Protokolle hat für alle Seiten Vorteile: Die Verwaltungen haben weniger Arbeitsaufwand, und alle Interessierten kommen einfach und zeitnah an die gewünschten Informationen. Das ist über bereits bestehende Ratsinformationssysteme in vielen Kommunen, aber längst noch nicht überall der Fall.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert die jeweiligen Kommunalparlamente auf, ihre Niederschriften so weit wie möglich zu veröffentlichen. Sofern es hierzu noch der Änderungen von Landesgesetzen und/oder kommunalen Satzungen bedarf, ruft die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland die zuständigen Parlamente auf, diese zeitnah umzusetzen.

### **7.3        Transparenz bei Wahlleitungen klar regeln!**

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 18. Juni 2025)

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Ausgeübt wird diese durch Wahlen und Abstimmungen. Der reibungslose Ablauf einer Wahl obliegt der jeweiligen Wahlleitung. Diese Aufgabe ist in größtmöglicher Transparenz gegenüber Wählerinnen und Wählern auszuüben.

Das Interesse an der Arbeit der Wahlleitungen spiegelt sich in Informationszugangsanträgen wider. So interessierten sich Bürgerinnen und Bürger beispielsweise dafür, welche barrierefreien Zugänge es zu Wahllokalen gab, wie viele Wahlurnen in den jeweiligen Wahllokalen vorgesehen waren und ob beziehungsweise welche Software für die Auswertung der Wahl benutzt wurde. Solche Anträge werden von den Wahlleitungen nicht immer beantwortet. Offenbar besteht bei diesen teilweise Unklarheit darüber, ob sie dem Anwendungsbereich der Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze unterfallen.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert vor diesem Hintergrund die Gesetzgeber des Bundes und der Länder auf, bestehende Unklarheiten zu beseitigen, den Anwendungsbereich der Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze für Wahlleitungen klar zu regeln und weitestmöglich zu öffnen.

### **7.4        Privat finanzierte Forschung an Hochschulen muss transparenter werden!**

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 26. November 2025)

Erfolgreiche Forschung braucht nicht nur exzellente Köpfe, sondern auch erhebliche finanzielle Mittel. Häufig übernehmen private Stiftungen und Unternehmen die Finanzierung von Forschungsprojekten an öffentlichen Hochschulen und Instituten. Über die Herkunft von solchen Drittmitteln braucht es Transparenz – um kommerzielle Interessen sichtbar zu machen und damit das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Forschung zu stärken.

Die grundrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit beruht auf dem Ideal, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient. Werden Forschungsprojekte von Privaten gefördert, droht Einflussnahme auf ihre Ausrichtung und Ergebnisse. In den Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen vieler Länder ist der Zugang zu Informationen über die genaue Herkunft und den Einsatz von privaten Drittmitteln durch zum Teil weitreichende Bereichsausnahmen versperrt. Diese Rechtslage erschwert Einblicke in das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Dies erscheint unzeitgemäß, während die Bedeutung der Drittmittelforschung an Hochschulen zunimmt.

Durch eine Offenlegung der Finanzierung von Forschungsprojekten wird die Freiheit der Forschung geschützt, indem einseitige Abhängigkeiten oder auch nur deren Anschein vermieden werden. Dazu gehört auch die Veröffentlichung von Kooperationsverträgen zwischen Wissenschaft und Unternehmen, soweit nicht gesetzlich geschützte Interessen entgegenstehen.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert die Gesetzgeber des Bundes und der Länder daher auf, einen möglichst weitgehenden Zugangsanspruch zu Informationen über Herkunft und Rahmenbedingungen von privaten Drittmitteln zu gewährleisten.